



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 2. FEBRUAR 2007

NR. 5

SEITEN 189–261



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



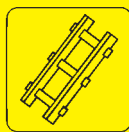
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 189 Abstimmungsdekret
192 Botschaft zum Kantonalen
Umweltgesetz (KUG)
203 Kantonales Umweltgesetz
(KUG)
234 Medienmitteilung

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

- 236 Medienmitteilung

Sicherheitsdirektion

- 237 Aufgebot
237 Medienmitteilung

Volkswirtschaftsdirektion

- 238 Kantonale
Schlichtungsbehörde

Bund

- 242 Medienmitteilung

242 **Eigentumsübertragungen**

249 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 253 Bauplanauflagen

Verkehrsbeschränkungen

- 255 Andermatt

Submissionen

- 255 Arbeitsausschreibung

Offene Stellen

- 257 Sicherheitsdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Staatsanwaltschaft

- 258 Strafbefehlspublikation

Rechtsauskunft

- 259 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

- 260 Reglement zur Umsetzung des
Bundesgesetzes über Mass-
nahmen zur Wahrung der
inneren Sicherheit

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 68.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanaufgaben Fr. 98.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.

CASAG Immobilien AG
Guggstrasse 7, 6002 Luzern
www.casag-immobilien.ch

Altdorf Erstvermietung

Im Dorfzentrum vermieten wir
zwei attraktive

Attika-Loftwohnungen

Überdurchschnittliche Raumhöhen / modernste
Ausstattung / Dachterrasse mit Urner Bergpano-
rama / Wohnflächen 152 m² und 187 m²

Für weitere Auskünfte: Casag Immobilien AG
Barbara Palermo, Telefon 041 317 05 82
E-Mail: barbara.palermo@casag-immobilien.ch

casag

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen sowie kantonale Wahlen vom 11. März 2007

1. Abstimmungstermin

Am 11. März 2007 finden eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen sowie kantonale Wahlen statt:

1.1 Eidgenössische Abstimmungsvorlage

- Volksinitiative «Für eine soziale Einheitskrankenkasse»

1.2 Kantonale Abstimmungsvorlage

- Kantonales Umweltgesetz (KUG)

1.3 Kantonale Wahlen

- Gesamterneuerungswahlen der Gerichte für die Amtsperiode 2007 bis 2011
 - Obergericht Uri
 - Landgericht Uri
 - Landgericht Ursern

2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung.
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 16. November 2006.
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und die Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002.
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

3. Vorbereitung

- 3.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Stimmkuverts benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.
- 3.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimm- und Wahlmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungs- und Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;
- die für die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an eidgenössischen Abstimmungen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

4. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Aldorf Gemeindehaus: 10.00-12.00; Kirche Bruder Klaus: 09.30-11.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bauen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bürglen Gemeindehaus: 08.00-12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Kirchmattschulhaus: 09.00-10.00

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Göscheneralp: 10.00-12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei Gurtellen, Amsteg Pfarrhaus, Silenen Schulhaus: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst; Gurtellen-Dorf Schulhaus: 09.15-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 09.00-12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Silenen Schulhaus, Amsteg Pfarrhaus, Bristen Schulhaus: 10.00-12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00-12.00;

Spiringen Schulhaus: 09.00-12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00-10.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Meien: 10.00-11.00

5. Stimmrecht

5.1 Im Allgemeinen

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie bei kantonalen Wahlen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche unmündig sind.

6. Stimmgemeinde

6.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

6.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Sie können einen ihrer früheren Wohnsitze oder eine Heimatgemeinde als Stimmgemeinde wählen.

7. Briefliche Stimmabgabe

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen und wählen, sobald sie das amtliche Stimm- und Wahlmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt den ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekouvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimm- und Wahlrecht ausüben, indem sie das Rücksendekouvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Stimmgemeinde stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

8. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmungen sowie Wahlen unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Abstimmungs- und Wahlprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimm- und Wahlzettel werden bei mehreren Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

9. Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie bei kantonalen Wahlen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 2. Februar 2007

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Botschaft zum Kantonalen Umweltgesetz (KUG)

Volksabstimmung vom 11. März 2007

Kurzfassung

Der Bund hat 1997 beschlossen, an Abwasseranlagen keine Bundesbeiträge mehr zu leisten. Stattdessen hat er mit der Bundesgesetzgebung im Umweltschutzbereich generell das Verursacherprinzip eingeführt. Auch der Kanton Uri ist damit gezwungen, wie schon die anderen Kantone, seine Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen einzustellen und das Verursacherprinzip in der kantonalen Gesetzgebung einzuführen. Dazu muss die bestehende Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung des Kantons Uri angepasst werden.

Im Frühjahr 2003 hat das Urner Volk eine Vorlage zum Kantonalen Gesetz über den Umweltschutz (KGU) abgelehnt. Die anstehenden rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Probleme im Gewässerschutz- und Umweltbereich harren seitdem einer Lösung. Der Kanton hat in der Folge die Gemeinden angefragt, wie sie sich die Stossrichtung eines neuen kantonalen Umweltrechts vorstellen. Die grosse Mehrheit der Gemeinden hat sich dafür ausgesprochen, im Abwasserbereich eine ähnliche Zusammenarbeit vorzusehen, wie sie im Abfallbereich mit dem Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri (ZAKU) bereits erfolgreich praktiziert wird. In der Folge hat der Kanton zusammen mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus zehn

Gemeindevertretern, eine Strategie für das neue kantonale Umweltrecht ausgearbeitet. Der Regierungsrat hat diese Strategie verabschiedet. Gestützt darauf ist das neue Kantonale Umweltgesetz (KUG) erarbeitet worden.

Wesentliches Element des vorliegenden Umweltgesetzes ist, dass die Gemeinden die Aufgabe der Abwasserentsorgung künftig gemeinsam im Rahmen einer Urner Abwasserunternehmung erfüllen werden. Die Gemeinden treten dieser ihre Abwasseranlagen ab. Dafür werden die Gemeinden nach einem transparenten und fairen Kostenschlüssel abgegolten. Die geäußerten Mittel (Spezialfinanzierungen) verbleiben den Gemeinden. Diese Zusammenarbeitslösung wird es ermöglichen, Synergien zu nutzen und Kosten einzusparen. Im Kanton Uri wird es nur noch ein Abwasserreglement geben, und die Einwohnerinnen und Einwohner zahlen wie heute schon beim Kehrichtsack, künftig auch im Abwasserbereich, unabhängig von Gemeindegrenzen, gleich hohe Gebühren. Das führt zu einem indirekten Lastenausgleich unter den Verursacherinnen und Verursachern. Diese tragen so dazu bei, dass künftig in allen Urner Gemeinden die Abwasseranlagen auch mittel- und langfristig unterhalten und finanziert werden können. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der dezentralen Siedlungsgebiete, denn ohne das Zusammengehen in einen Abwasserverbund wären der Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen nicht mehr in allen Gemeinden finanziell verkraftbar.

Die Einführung des Verursacherprinzips im Abwasserbereich ist nicht eine Folge des neuen Umweltgesetzes. Das Verursacherprinzip wird bereits seit 1997 durch das Bundesrecht vorgeschrieben. Damit ist klar, dass auch ohne das neue Kantonale Umweltgesetz Kantonsbeiträge noch längstens bis Ende 2007 zugesichert werden. Ab dem Jahre 2008 werden also weder Kantons- noch Bundesbeiträge an Abwasseranlagen ausgerichtet. Dies führt dazu, dass ab diesem Zeitpunkt die Abwasserkosten weder ganz noch teilweise mit Steuergeldern, sondern verursachergerecht über die Abwassergebühren finanziert werden. Aus diesem Grunde werden die Gebühren im Übrigen auch ohne das Umweltgesetz steigen. Dafür werden auf der anderen Seite der Kanton und die Gemeinden finanziell entlastet. Für den Kanton werden damit die geplanten Steuersenkungen erleichtert. Die Entlastung der Gemeinden von der Aufgabe der Abwasserentsorgung gibt auch diesen zusätzlichen finanziellen Spielraum.

Das vorliegende Umweltgesetz regelt neben den Bereichen der Abwasser- und Abfallentsorgung noch weitere Umweltbereiche. Der Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Luft-, Lärm- und Strahlenbelastungen oder vor Störfällen, der Schutz des Trink- und Grundwassers, der Oberflächengewässer, des Bodens und weiterer Umweltgüter werden im Wesentlichen auf Bundesebene in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Den Kantonen kommt dabei weitgehend der Vollzug dieser bundesrechtlichen Vorgaben zu. Deshalb beschränkt sich das Umweltgesetz vorwiegend auf Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln.

Die Entwürfe des neuen kantonalen Umweltrechts wurden vom 3. Mai bis zum 3. Juli 2006 in die Vernehmlassung gegeben. Alle Gemeinden und auch weitere Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser begrünnen es, dass die Aufgabe der Abwasserentsorgung künftig durch eine Urner Abwasserunternehmung erfüllt und im ganzen Kanton mit einem Abwasserreglement die gleichen Abwassergebühren erhoben werden sollen. Speziell begrüsst werden auch die für die Unternehmungen vorgesehenen demokratischen Mitbestimmungsrechte. Die Vernehmlassungsergebnisse zeigen, dass die Stossrichtung des neuen Gesetzes auf breite Zustimmung stösst.

Der Landrat hat dem Kantonalen Umweltgesetz (KUG) mit 60:0 Stimmen zugestimmt und es zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Am 9. Februar 2003 lehnte das Urner Volk das Kantonale Gesetz über den Umweltschutz (KGU) mit 56 Prozent Nein-Stimmen ab. In Zusammenarbeit mit der Koordinationsgruppe der Gemeindepräsidenten wurde unter Federführung der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) eine Arbeitsgruppe gebildet, mit dem Auftrag, die Erarbeitung eines neuen kantonalen Umweltrechts vorzubereiten. In dieser Arbeitsgruppe waren zehn Gemeinden vertreten.

Umweltrecht

Bundesrechtlicher Rahmen

Auf den 1. Januar 1985 ist das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) in Kraft getreten. Auf den 1. Juli 1997 erfolgte eine umfassende Revision des USG. Diese beinhaltet hauptsächlich die Bereiche Umwelteinformation, umweltgefährdende Stoffe und Organismen, Abfälle, Altlasten, Bodenschutz, Lenkungsabgaben und das Haftpflichtrecht. Auf den 1. November 1997 wurde das Umweltrecht mit dem Artikel 32 a ergänzt. Diese Bestimmung stärkt das Verursacherprinzip im Bereich der Finanzierung der Abfallentsorgung. Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) wurde am 24. Januar 1991 total revidiert. Auf den 1. November 1997 trat eine weitere Änderung des GSchG in Kraft. Das Parlament hat neue Finanzierungsbestimmungen im Bereich der Abwasserentsorgung beschlossen. Mit dieser Änderung verfolgte das Bundesparlament die folgenden Ziele: Klare Verankerung des Verursacherprinzips im Gewässerschutz und Sicherstellung der Finanzierung einer nachhaltigen Abwasserbeseitigung, Reduktion der Subventionsbestände für neue Vorhaben und Verankerung einer gesamtheitlichen Planung der Siedlungsentwässerung.

Das GSchG verlangt mit Artikel 3 a die Umsetzung des Verursacherprinzips im Gewässerschutzbereich. Mit Artikel 60 a wird vorgeschrieben, wie die Finanzierung im

Abwasserbereich ausgestaltet werden muss. Damit werden die Kantone und Gemeinden angehalten, die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern zu überbinden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben müssen die Art und Menge des erzeugten Abwassers, die zur Werterhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen, die Zinsen und auch der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz berücksichtigt werden.

Bei der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung auf Bundesebene handelt es sich, wie oben dargestellt, um eine umfangreiche und weitgehend verpflichtende Rechtsetzung. Der Gesetzgeber hat dabei die meisten der in den erwähnten Rechtserlassen enthaltenen Vollzugsaufgaben vom Bund an die Kantone delegiert. Im Kanton selbst sind vor allem die Bereiche Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung vom Kanton an die Gemeinden weiterdelegiert worden.

Kantonrechtlicher Rahmen

Das Kantonale Gesetz über den Gewässerschutz stammt vom 27. September 1981 und trägt den Bundesbestimmungen, insbesondere auch dem Verursacherprinzip, nicht mehr Rechnung. Dies gilt auch für die Kantonale Verordnung über den Gewässerschutz vom 21. September 1983.

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz fallen mit ganz wenigen Ausnahmen praktisch alle Bundesbeiträge an Abwasseranlagen weg. Das Bundesrecht verlangt vom Kanton, dass er nach einer bestimmten Übergangsfrist auch seinerseits das Verursacherprinzip einführt und auf kantonale Beiträge an Abwasseranlagen verzichtet. Das Bundesrecht verpflichtet damit den Kanton, das kantonale Umweltrecht den bundesrechtlichen Angaben anzupassen. Der Regierungsrat hat 2005 zwei Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, die den bundesrechtlichen Rahmen ausleuchten sollten, in dem sich das kantonale Recht zu bewegen hat.

Die Rechtsgutachten zeigen auf, dass unabhängig davon, ob der Kanton ein neues Kantonales Umweltgesetz erlässt oder nicht, den Gemeinden noch längstens bis Ende 2007 Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen zugesprochen werden dürfen. Eine länger andauernde Beitragszusicherung des Kantons lässt das Bundesrecht nicht zu. Deshalb wird der Kanton auch bei einer allfälligen Ablehnung des neuen Kantonalen Umweltgesetzes ab dem 1. Januar 2008 keine Kantonsbeiträge mehr zusichern. Auch die Finanzierung der Abwasserentsorgung mit Steuermitteln der Gemeinde ist aufgrund des Bundesrechts grundsätzlich untersagt.

Das Bundesrecht verpflichtet zudem die Gemeinden, verursachergerechte Abwassergebühren einzuführen, unabhängig davon, ob ein neues Kantonales Umweltgesetz in Kraft tritt oder nicht. Die Gemeinden sind gezwungen, den Abwassereinleitern jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühren in Rechnung zu stellen. Diese müssen mindestens teilweise mengenabhängig ausgestaltet sein. Dies bedeutet,

dass Einwohnerinnen und Einwohner, die mehr Abwasser produzieren und in die Kanalisation einleiten, auch höhere Benutzungsgebühren zu entrichten haben. Daraus wird ersichtlich, dass in Zukunft die Abwassermenge bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen ist, was am besten über den Frischwasserverbrauch erfolgt. Dazu ist es aber notwendig, bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern Wasserzähler zu installieren.

Ausser in Uri sind in der Zentralschweiz bereits in den meisten Gemeinden Wasserzähler installiert. Diese wurden in erster Linie zur Erfassung der Abwassermenge und nicht zur Messung des Trinkwasserverbrauchs eingeführt. Auf dem Markt sind nämlich keine Abwasserzähler mit vernünftigen Kosten für Haushalte erhältlich. Deshalb wird zur Bemessung der eingeleiteten Abwassermenge jeweils der Wasserverbrauch mit Wasserzählern erfasst. Die Gemeinde Altdorf hat bereits seit einigen Jahren positive Erfahrungen mit solchen Wasserzählern gemacht. In begründeten Fällen, wo viel Trinkwasser bezogen wird und im Vergleich dazu wenig in die Abwasserkanalisation eingeleitet wird, können Ausnahmeregelungen vorgenommen werden. Auch die Gemeinde Andermatt hat mit ihrem Abwasserreglement der Einführung von Wasserzählern grundsätzlich zugestimmt.

Die erwähnten Anpassungen des kantonalen Rechts ergeben sich alle aus dem Bundesrecht. Ein Spielraum im neuen Kantonalen Umweltgesetz für weitere Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen über das Jahr 2007 hinaus oder die Nichteinführung von Wasserzählern für die Erhebung der mengenabhängigen Abwassergebühr über das Jahr 2007 hinaus ist nicht vorhanden.

Ziele des kantonalen Umweltrechts

Zusammenarbeit

Das neue Umweltrecht soll es auch ermöglichen, die Vollzugsaufgaben im Umweltbereich, insbesondere im Bereich der Entsorgung von Abwasser und Siedlungsabfällen, im Rahmen von sachgerechten Organisationsformen ausführen zu können. Dieser Ansatz wird es dem Kanton und den Gemeinden ermöglichen, bei diesen Aufgaben Kosten einzusparen. Die Förderung einer engen Zusammenarbeit innerhalb des Kantons soll es im Weiteren ermöglichen, die verbleibenden Vollzugsaufgaben möglichst effizient und wirtschaftlich zu erfüllen.

Abwasserunternehmung der Gemeinden

Auf Wunsch der grossen Mehrheit der Gemeinden sollen alle Gemeinden verpflichtet werden, im Bereich der Abwasserentsorgung ihre Aufgabenerfüllung gemeinschaftlich wahrzunehmen. Dazu soll eine Unternehmung gegründet werden, die sich zu 100 Prozent im Eigentum der Gemeinden befindet.

Synergien und Kosteneinsparungen

Die Gemeindeunternehmung wird es ermöglichen, im Abwasserbereich über die Gemeindegrenzen hinweg die Aufgabe der Abwasserentsorgung und Abwasser-

reinhaltung effizient und kostengünstig wahrzunehmen. Kosteneinsparungen werden möglich, indem zusätzliche Synergien über die bestehende Zusammenarbeit hinaus genutzt werden. Im Bereich der Abfallentsorgung gibt es in dieser Hinsicht bereits mit dem Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri (ZAKU) eine solche gemeinsame Unternehmung der Gemeinden.

Indirekter Lastenausgleich

Mit der Organisation der Abwasserentsorgung im Rahmen einer Gemeindeunternehmung sollen die Gemeinden auch personell und finanziell entlastet werden. Ein weiteres Ziel ist es, die Regelungsdichte zu verringern. Statt 20 Abwasserreglemente wird es im ganzen Kanton nur noch eines geben. Die Abwasservorschriften können so kantonsweit harmonisiert werden. Mit dieser Organisationsform ist es auch möglich, im ganzen Kanton einheitliche Anschluss- und Benutzungsgebühren festzulegen. Gleich wie beim Kehrrechtsack wird dann der Kubikmeter Abwasser in einer schwach besiedelten Randgemeinde gleichviel kosten wie in einer Zentrums-gemeinde. Damit findet letztlich ein indirekter Lastenausgleich unter den Verursacherinnen und Verursachern statt, wie wir ihn schon bei der Kehrrechtsentsorgung kennen: Die Sackgebühr ist in Realp gleich hoch wie in Unterschächen oder Altdorf. Damit wird letztlich ein Beitrag an den Erhalt der dezentralen Besiedlungsstruktur im Kanton Uri mit seinen kleinen Dörfern und Randgemeinden geleistet. Natürlich sind dazu weitere Faktoren notwendig. Die Aufgabe der Abwasserentsorgung gerade in schwach besiedelten Gemeindegebieten ist aber doch so aufwendig, dass verschiedene Gemeinden die anfallenden Kosten mittel- bis langfristig kaum mehr finanzieren können. Dies hängt unter anderem auch damit zusammen, dass im Unterschied zu früher die notwendigen Ersatzinvestitionen nicht mehr bis zu 90 Prozent von Bund und Kanton mitfinanziert werden, sondern vollumfänglich von den Verursacherinnen und Verursachern selbst zu tragen sind. Der Ausgleich findet über die Benutzungsgebühren statt. Letztlich profitieren aber alle Gemeinden von dieser Zusammenarbeit, indem die Aufgaben der Abwasserentsorgung insgesamt effizienter und kostengünstiger ausgeführt werden können.

Demokratische Mitbestimmungsrechte

Ein wichtiges Ziel des neuen kantonalen Umweltrechts ist die Sicherstellung oder Einführung der demokratischen Mitbestimmungsrechte im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung. Deshalb wird eine Organisationsform mit einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft gewählt, die sich zu 100 Prozent im Besitz der Gemeinden befindet. Diese Unternehmensform erlaubt es, die wichtigen demokratischen Mitbestimmungsrechte der Urner Bevölkerung transparent und klar festzulegen. Die Praxis des Bundesgerichts geht klar von der Auffassung aus, dass die schweizerische Bundesverfassung diese demokratischen Mitbestimmungsrechte gerade bei Gebührenentscheiden im Abwasser- und Abfallbereich vorschreibt. Aus diesem Grund sieht das Gesetz auch vor, den Zweckverband Abfallbewirtschaftung

tung ebenfalls in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft mit den entsprechenden Mitbestimmungsrechten zu überführen.

Übertragung der Abwasseranlagen

Ein weiteres Ziel des Umweltrechts ist es, die Abwasseranlagen in einer transparenten und fairen Regelung von den Gemeinden auf die neue gemeindliche Abwasserunternehmung zu übertragen. Gemeinden, die mehr in den Bau und Unterhalt ihrer Abwasseranlagen investiert haben, sollen höher abgegolten werden als andere Gemeinden. Dieses Ziel wird erreicht, indem die Abwasseranlagen nach dem Abzug von Bundes- und Kantonsbeiträgen und unter Berücksichtigung des Alters und des Zustands der Anlagen abgegolten werden. Zudem verbleibt die Spezialfinanzierung im Abwasserbereich in den Händen der einzelnen Gemeinden.

Finanzielle Auswirkungen

Entlastung von Kanton und Gemeinden

Die Abwasserunternehmung übernimmt in Zukunft sämtliche Aufgaben der Gemeinden im Abwasserbereich. Dadurch können sich die Gemeinden arbeitsmässig, organisatorisch und finanziell von diesem Aufgabenbereich vollständig entlasten. Damit die neue Unternehmung ihre Aufgabe erfüllen kann, erwirbt sie von den Gemeinden sämtliche Abwasseranlagen, soweit diese der Groberschliessung dienen. Die Gemeinden erhalten von der neuen Unternehmung eine finanzielle Entschädigung für die Anlagen, die sie abtreten. Diese bemisst sich nach den Wiederbeschaffungskosten zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Unternehmung. Dabei sind ausbezahlte Bundes- und Kantonsbeiträge anteilmässig zu berücksichtigen und entsprechend abzuziehen. Der Zustand der Anlagen wird ebenfalls berücksichtigt. Mit dieser Abgeltungsregelung wird eine faire und transparente Entschädigung der Gemeinden gewährleistet.

Den Gemeinden sollen auch allfällige Bestände der Spezialfinanzierungen verbleiben, die den Bereich der Abwasserentsorgung betreffen. Die Gemeinden sollen die Mittel ihrer Spezialfinanzierung für die Tilgung allfälliger Schulden im Abwasserbereich und für die Zeichnung ihrer Aktien der Abwasserunternehmung verwenden. Sobald die Schulden getilgt und die restlichen Aktien gezeichnet sind, sollen die Spezialfinanzierungen aufgelöst werden. Diese verlieren ihren Zweck, da künftig nicht mehr die Gemeinden, sondern die gemeinsame Abwasserunternehmung die Aufgabe der Abwasserentsorgung erfüllen wird. Die Gemeinden sollen frei über den verbleibenden Rest der Spezialfinanzierungen verfügen können. Damit fliessen den meisten Gemeinden je nach Bestand und Zustand ihrer Abwasseranlagen und ihrer Spezialfinanzierungen nach einer bestimmten Übergangszeit zum Teil erhebliche finanzielle Mittel zu. Die Gemeinden können über diese Mittel verfügen, um beispielsweise Steuersenkungen vorzunehmen, bestehende Schulden abzubauen oder schon längst geplante Investitionsvorhaben zu finanzieren.

Wie die Gemeinden wird auch der Kanton von der Mitfinanzierung der Aufgabe der Abwasserentsorgung entlastet. Dies erfolgt auch ohne das neue kantonale Umweltrecht, weil das Bundesrecht mit der Einführung des Verursacherprinzips im Abwasserbereich dies so vorschreibt. Der Kanton darf nach dem Bundesrecht noch längstens bis Ende 2007 Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen der Gemeinden zusichern. Damit ist die zehnjährige Übergangsfrist abgelaufen, innerhalb der die Kantone verpflichtet sind, das Bundesrecht mit dem Verursacherprinzip nachzuvollziehen. Diese finanzielle Entlastung des Kantons hat die beschlossene Steuersenkung erleichtert, weil heute beanspruchte Steuermittel durch verursacherorientierte Gebühren abgelöst werden.

Kosten im Abwasserbereich

Insgesamt wird die Abwasserentsorgung im Kanton Uri in den Jahren 2010 bis 2015 rund 7,5 Mio. Franken pro Jahr kosten. Diese Kosten sind künftig vollumfänglich mit Abwassergebühren zu finanzieren. Mit rund 35 Prozent aller Gebühreneinnahmen wird der Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen finanziert. 5 Prozent der Gebühreneinnahmen werden für den Betrieb der Abwasserkanäle und Sonderbauwerke wie Pumpenanlagen etc. benötigt. 40 Prozent der Gebühren dienen dazu, um die notwendigen Abschreibungen der getätigten Investitionen vorzunehmen. Und rund 20 Prozent der Abwassergebühren werden für die Verzinsung der Darlehen benötigt.

Abwassergebühren

Die Kosten für die Abwasserentsorgung werden in Zukunft nach dem Verursacherprinzip vollumfänglich durch Abwassergebühren zu finanzieren sein. Das zukünftige Gebührensystem setzt sich aus Anschluss- und Benutzungsgebühren zusammen. Die Benutzungsgebühren wiederum bestehen aus zwei Komponenten, der Grundgebühr und der Mengengebühr (auch Verbrauchsgebühr genannt).

Mit der Anschlussgebühr kauft man sich in die öffentlichen Abwasseranlagen ein und erwirbt grundsätzlich das Recht, seine Abwässer in die Groberschliessungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen der Gemeinden abzuleiten. Diese soll künftig im ganzen Kanton einheitlich erhoben werden und wird nach der zonengewichteten Grundstücksfläche bemessen.

Mit der Grundgebühr werden jene Kosten abgedeckt, die weitgehend unabhängig von der eingeleiteten Abwassermenge sind. Dazu zählen vor allem die Kosten für die Abwasserkanäle. Die Grundgebühr soll über die zonengewichtete und abwasserwirksame Fläche erhoben werden. Dies bedeutet, dass die Grundgebühr unterschiedlich hoch ist, je nachdem in welcher Zone sich das Grundstück befindet und wie gross die befestigte Fläche rund um ein Gebäude herum ist, deren Niederschlagswasser in die Kanalisation abgeleitet wird. Die Bemessung der Grundgebühr nach dieser Methode hat sich in vielen Schweizer Gemeinden bewährt.

Mit der Mengengebühr oder Verbrauchsgebühr sollen die langfristig variablen Kosten der Abwasserreinigung finanziert werden, die vor allem in den Aufwendungen für die Abwasserreinigungsanlagen bestehen. Unabhängig davon, ob das neue kantonale Umweltrecht in der vorliegenden Form angenommen wird, verlangt das Bundesrecht, dass die Mengengebühr normalerweise anhand des Frischwasserkonsums mit Wasserzählern ermittelt werden muss. Auch die Urner Gemeinden sind deshalb vom Bundesrecht her faktisch verpflichtet, nach einer Übergangsfrist ab dem Jahr 2010 die Mengengebühr mit Wasserzählern zu erheben, denn nur diese Methode wird dem Verursacherprinzip gerecht. In Betrieben oder Unternehmungen sowie bei Haushalten mit einer grossen Differenz zwischen Frischwasserkonsum und Abwassermengen, z. B. bei Gärtnereien oder Brunnen, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden etc., wird die Abwassermenge separat ermittelt.

Aufgrund der vorgenommenen Abschätzungen ist für die Fünfjahresperiode 2010 bis 2015 mit einer Mengengebühr von Fr. 1.44 oder gerundet rund Fr. 1.50 pro Kubikmeter Abwasser zu rechnen. Dazu kommt noch eine Grundgebühr, die sich durchschnittlich auf Fr. 45.– pro Person und Jahr beläuft.

Im Folgenden soll dargelegt werden, mit welchen Gebühren ein einzelner durchschnittlicher Haushalt im Jahr gesamthaft zu rechnen hat. Es werden dabei vier Beispiele aufgezeigt, nämlich ein Einfamilienhaus mit einer Grundstücksfläche von 600 m², das von zwei oder vier Personen bewohnt wird. Bei den zwei anderen Beispielen handelt es sich um Mietwohnungen in einem Mehrfamilienhaus mit sechs Wohnungen auf einer Parzelle von 1500 m². Eine Wohnung wird von einer Person alleine bewohnt, in der anderen Wohnung leben vier Personen. In allen vier Beispielen wird der durchschnittliche Wasserverbrauch auf 80 Kubikmeter pro Person und Jahr veranschlagt. Dies entspricht dem Erfahrungswert aus der Gemeinde Altdorf. In den Berechnungsbeispielen wird bei der Mengengebühr mit Kosten von Fr. 1.44 pro Kubikmeter Abwasser gerechnet.

Pro Person beläuft sich die gesamte Abwassergebühr auf Fr. 129.– bis Fr. 187.– pro Jahr. Bei den Rechnungsbeispielen am günstigsten fährt der Vierpersonen-Haushalt in einem Mehrfamilienhaus, weil dort die Grundgebühr inklusive Mietgebühr für Wasserzähler auf viele Personen verteilt werden kann. Die höchste Abwassergebühr hat der Zweipersonen-Haushalt in einem Einfamilienhaus zu entrichten.

Vergleich zwischen alter und neuer Vorlage

Bei der aktuellen Vorlage aus dem Jahr 2006 handelt es sich um ein neues Gesetz mit neuem Inhalt. Gegenüber der alten Vorlage aus dem Jahr 2003 wurde dementsprechend auch der Name geändert. Statt «Kantonales Gesetz über den Umweltschutz (KGU)» heisst das neue Gesetz «Kantonales Umweltgesetz (KUG)».

In der abgelehnten KGU-Vorlage wurden die Fragen der Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen und das Verursacherprinzip geregelt. In der neuen KUG-Vorlage

wird auf diese Bestimmungen verzichtet, weil das Bundesrecht das Verursacherprinzip genügend ausführt und dieses auch ohne neue Vorlage durch die Kantone umzusetzen ist.

Gemäss KGU hätten die Gemeinden ihre Abwasserreglemente bis Ende 2006 bundesrechtskonform ausgestalten müssen. Im neuen KUG ist keine entsprechende Regelung enthalten. Das Bundesrecht verlangt aber ausserhalb des KUG, dass die gemeindlichen Abwasserreglemente beziehungsweise das neue für alle Gemeinden einheitliche Abwasserreglement der Abwasserunternehmung auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden müssen.

Die alte Umweltrechtsvorlage beinhaltete detaillierte Regelungen und Bestimmungen zu den Abwasser- und Abfallgebühren. In der neuen Umweltvorlage sind nur ganz wenige Grundregeln enthalten.

Im KGU war der indirekte Lastenausgleich während einer Übergangsfrist von fünf Jahren nur in einer eingeschränkten Form vorgesehen. Das KUG dagegen beinhaltet einen sofort wirksamen indirekten Lastenausgleich unter den Verursacherinnen und Verursachern, was eine einheitliche Abwassergebühr im ganzen Kanton erlaubt.

Das KGU sah vor, dass die Finanzierung der Sanierung von Altlasten, deren Verursacherin oder Verursacher nicht ermittelbar oder zahlungsunfähig ist, über den ZAKU, d. h. über die Kehrichtsackgebühr erfolgt. Das KUG enthält eine andere Regelung: Es ist Sache der Standortgemeinden und des Kantons, solche Altlastensanierungen mit Hilfe von Bundesbeiträgen zu finanzieren. Die Standortgemeinde einer Altlast und der Kanton teilen sich die Restkosten je zur Hälfte. Es ist nicht mehr vorgesehen, diese Kosten über die Kehrichtsackgebühr zu finanzieren.

Im KGU war vorgesehen, dass Treibgut ausserhalb von Stauanlagen oder Wasserentnahmestellen und auf Seen durch die gemeinsame Abfallunternehmung beseitigt wird. Das KUG sieht vor, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer des jeweiligen Gewässers für die Beseitigung dieses Treibguts zu sorgen hat.

Das KGU beabsichtigte, die geplante Abwasser- und Abfallunternehmung in der Rechtsform einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft nach Artikel 762 des Obligationenrechts zu gründen. Das KUG und die KUV sehen vor, dass die Abwasser- und Abfallunternehmung der Gemeinden als öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaften gegründet werden sollen. Mit dieser Rechtsform wird ermöglicht, dass die demokratischen Mitbestimmungsrechte in diesen Unternehmungen gestärkt werden.

Die demokratischen Mitbestimmungsrechte in der Abwasserunternehmung nach KGU waren eingeschränkt, wie dies heute beim Zweckverband Abfallbewirtschaftung der Fall ist, d. h. es existierten nur indirekte demokratische Mitbestimmungsrechte über Delegierte oder Aktionärsvertreter. Im neuen kantonalen Umweltrecht sind obligatorische und fakultative Referendumsmöglichkeiten enthalten. Es sind

also direkte demokratische Mitbestimmungsrechte der Bürgerinnen und Bürger garantiert.

Das Eigentum an der Abwasserunternehmung sollte gemäss alter KGU-Vorlage zu 50 Prozent zu gleichen Teilen und zu 50 Prozent nach dem Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden. Im KUG ist vorgesehen, ein Drittel der Aktien der Abwasserunternehmung zu gleichen Teilen auf die Gemeinden und zwei Drittel nach dem Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden auf die Gemeinden zu verteilen.

Im KUG ist neu auch eine Regelung betreffend die Entsorgung von Gartenabfällen der Haushalte und organischen Abfällen aus Gewerbebetrieben enthalten.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Kantonale Umweltgesetz (KUG) anzunehmen.

Anhang:

Kantonales Umweltgesetz (KUG)

Vorlage für die Volksabstimmung

KANTONALES UMWELTGESETZ (KUG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf das einschlägige Bundesrecht und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Gegenstand**

Artikel 1

¹ Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über den Umweltschutz²⁾, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer³⁾ sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen.

² Im Weiteren vollzieht es das Bundesgesetz über den Strahlenschutz⁴⁾ (Strahlenschutzgesetz), das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen⁵⁾ (Chemikaliengesetz), das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich⁶⁾ (Gentechnikgesetz), die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen⁷⁾ sowie die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern⁸⁾ und die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen.

1) RB 1.1101

2) SR 814.01

3) SR 814.20

4) SR 814.50

5) SR 813.1

6) SR 814.91

7) SR 531.32

8) SR 741.622

40.7011**2. Abschnitt: Zusammenarbeit und Beizug Dritter****Artikel 2** Zusammenarbeit

Der Kanton, die Gemeinden und deren gemeinsame Rechtsträger sowie beauftragte Dritte arbeiten bei ihrer Vollzugstätigkeit zusammen.

Artikel 3 Beizug Dritter

¹ Der Kanton, die Gemeinden sowie deren gemeinsame Rechtsträger können, soweit dies dem Vollzug dieses Gesetzes und den darauf gestützten Massnahmen dient, mit Dritten Vereinbarungen treffen, sich an bestehenden Rechtsträgern beteiligen oder neue Rechtsträger gründen.

² Sie können den Vollzug dieses Gesetzes und die darauf gestützten Massnahmen Dritten übertragen.

3. Abschnitt: Sorgfaltspflicht und Schadenwehr**Artikel 4** Sorgfaltspflicht

Jede Person ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt zu vermeiden und die Bevölkerung und die natürliche Umwelt vor schweren Schädigungen als Folge von Schadenfällen zu schützen.

Artikel 5 Schadenwehr

Der Landrat erlässt eine Verordnung, die die Abwehr und die Behebung von Schadenereignissen durch Mineralölprodukte, durch chemische, biologische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände regelt.¹⁾

2. Kapitel: AUFGABENTEILUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN**Artikel 6** Aufgaben des Kantons

Der Kanton vollzieht das Bundesgesetz über den Umweltschutz²⁾ und das Bundesgesetz über den Gewässerschutz³⁾ sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen, soweit nicht der Bund, die Gemeinden, deren gemeinsame Rechtsträger oder Dritte zuständig sind.

¹⁾ RB 40.4325

²⁾ SR 814.01

³⁾ SR 814.20

Artikel 7 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Umweltrechts aus.

² Er regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren im Vollzug, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen. Er kann dazu Reglemente erlassen oder Normen und Richtlinien von Fachinstanzen oder Verbänden als verbindlich erklären; diese sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

³ Der Regierungsrat kann, soweit überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, den Gemeinden und den gemeinsamen Rechtsträgern weitere Vollzugsaufgaben übertragen. Er kann mit Dritten Leistungsvereinbarungen treffen und interkantonale Verträge abschliessen; die damit verbundenen Ausgaben beschliesst der Regierungsrat abschliessend.

Artikel 8 zuständige Direktion

Die zuständige Direktion¹⁾ nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht wahr über den Schutz der Umwelt und die Tätigkeiten der damit beauftragten Behörden, Fachstellen und Dritten.

Artikel 9 zuständiges Amt

¹ Das zuständige Amt²⁾ ist die kantonale Umwelt- und Gewässerschutzfachstelle. Sie erfüllt die Aufgaben, die das Bundesrecht, das kantonale Recht oder der Regierungsrat und die zuständige Direktion ihr übertragen.

² Das zuständige Amt²⁾ koordiniert Massnahmen, die andere Vollzugsorgane nach diesem Gesetz treffen. Es kann die erforderlichen Anweisungen treffen und die anderen Vollzugsorgane zu Sachverhaltsabklärungen, Kontrollen und dergleichen beiziehen.

³ Das zuständige Amt²⁾ berät Behörden, Amtsstellen und Dritte bei der Erfüllung ihrer Umweltaufgaben.

⁴ Soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen keine besonderen Zuständigkeiten festlegen, vollzieht das zuständige Amt²⁾ die Vorschriften der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung sowie jene des weiteren Bundesrechts im Umweltbereich.

Artikel 10 Aufgaben der Gemeinden

¹ Im Rahmen des Bundesrechts und dieses Gesetzes stellen die Gemeinden die Abwasserentsorgung im ganzen Kanton sicher.

² Sie entsorgen die Siedlungsabfälle und erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz oder darauf gestützte Vorschriften übertragen.

¹) Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

²) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

40.7011

Artikel 11 Gemeinsame Rechtsträger

1 Die Gemeinden gründen für die Abwasserentsorgung und die Abfallentsorgung je einen gemeinsamen Rechtsträger nach diesem Gesetz.

2 Die Verordnung zu diesem Gesetz¹⁾ enthält weitere Bestimmungen. Wo dieses Gesetz und die darauf gestützte Verordnung keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)²⁾ als kantonales Recht.

3 Die gemeinsamen Rechtsträger gelten als Behörden im Sinne dieses Gesetzes.

4 Die beteiligten Gemeinden haften subsidiär für die Verbindlichkeiten der gemeinsamen Rechtsträger.

3. Kapitel: **GEWÄSSER**

1. Abschnitt: **Wasserlebensräume**

Artikel 12

1 Die Behörden und die zuständigen Fachstellen des Kantons und der Gemeinden sowie ihre Beauftragten sorgen dafür, dass die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen sowie als Landschaftselemente erhalten und verbessert werden.

2 Die Gemeinden scheiden im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen Gewässerräume aus.

3 Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Ausscheidung von Gewässerräumen.

2. Abschnitt: **Planerischer Gewässerschutz**

Artikel 13 Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzzonen

1 Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Gewässerschutzbereiche ein.

2 Er scheidet Grundwasserschutzzonen aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind.

Artikel 14 Grundwasserschutzzonen

1 Der Regierungsrat scheidet Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Er verfügt die notwendigen Eigentumsbeschränkungen mit einem Schutzzonenreglement.

1) RB 40.7015

2) SR 220

² Die Inhaber und Inhaberinnen der Grundwasserfassungen müssen:

- a) die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen;
- b) die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben;
- c) für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

³ Für neue Fassungen ist gleichzeitig mit dem Konzessions- oder Baugesuch das Gesuch für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen mit einem Schutzzonenplan und einem Schutzzonenreglement einzureichen. Dies gilt auch für die Erneuerung einer bestehenden Konzession, wenn noch keine Grundwasserschutzzonen ausgeschieden sind.

Artikel 15 Verfahren

¹ Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen sind im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen bei der Standortgemeinde und beim zuständigen Amt¹⁾ aufzulegen.

² Während der Auflagefrist kann jede betroffene Person beim Regierungsrat Einsprache erheben. Neben den betroffenen Personen sind die betroffenen Gemeinden zur Einsprache berechtigt.

³ Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und beschliesst die Planungen und die damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen.

⁴ Das Verfahren über allfällige Entschädigungen richtet sich nach dem Gesetz über die Enteignung²⁾.

⁵ Die zuständige Direktion³⁾ lässt die rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken. Die Gewässerschutzbereiche stellt sie in Gewässerschutzkarten dar.

3. Abschnitt: **Gewässerreinigung**

Artikel 16 Allgemeine Bestimmungen

¹ Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen oder Inhabern sachgemäss zu betreiben, regelmässig zu kontrollieren und in einem betriebstüchtigen Zustand zu erhalten.

² Die zuständige Direktion³⁾ kann Weisungen über die Abwasserbehandlung, die Kontrolle und die Überwachung der Abwasseranlagen erlassen. Die Inhaberin oder der Inhaber der Abwasseranlagen trägt die Kontroll- und Aufsichtskosten.

¹⁾ Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

²⁾ RB 3.3211

³⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

40.7011

³ Die Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer, das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser und der Bau von unterirdischen Versickerungsanlagen bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Amtes¹⁾. Dieses kann die Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers anordnen.

Artikel 17 Projekte

Projekte für öffentliche Abwasseranlagen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Direktion²⁾.

4. Kapitel: **SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG UND ABWASSERANLAGEN**

1. Abschnitt: **Aktiengesellschaft**

Artikel 18 Pflicht zur Gründung

Die Einwohnergemeinden des Kantons Uri gründen für die Abwasserentsorgung eine Aktiengesellschaft als kantonale öffentlich-rechtliche Körperschaft nach diesem Gesetz. Diese erhält ihre Rechtspersönlichkeit am Tage der Gründung mit der übereinstimmenden Gründungserklärung aller Einwohnergemeinden.

Artikel 19 Firma; Sitz und Handelsregister

1 Die Aktiengesellschaft für die Abwasserentsorgung trägt die Firma «Abwasser Uri».

2 Sie hat ihren Sitz in Altdorf und ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Artikel 20 Zweck

Die «Abwasser Uri» stellt im ganzen Kanton die Abwasserentsorgung sicher. Sie ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 21 Kapital; Aktien

Das Aktienkapital der «Abwasser Uri» beträgt bei der Gründung 2 Mio. Franken und ist eingeteilt in 200'000 Aktien im Nominalwert von 10.– Franken, die auf den Namen lauten und voll einbezahlt sind.

¹⁾ Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

²⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

Artikel 22 Organisation

1 Die «Abwasser Uri» hat als Organe die Generalversammlung, den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

2 Der Landrat regelt Einzelheiten der «Abwasser Uri» in einer Verordnung, namentlich:

- a) die Befugnisse der Organe;
- b) die Verteilung des Aktienkapitals auf die Gemeinden;
- c) die Art der Bekanntmachung.

3 Bestimmt das gemeindliche Recht nichts anderes, wählt die Gemeindeversammlung die Person, die die Gemeinde in der Generalversammlung vertritt.

2. Abschnitt: Gründung der Aktiengesellschaft**Artikel 23 Gründung und Aktienliberierung**

1 Gründerinnen der «Abwasser Uri» sind die Einwohnergemeinden des Kantons Uri. Sie zeichnen die Aktien der neuen Gesellschaft nach der in der Verordnung zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Verteilung.

2 Sie bezahlen den Nominalwert von 10.– Franken pro Aktie zuzüglich einer allfälligen Stempelsteuer mit folgenden Fälligkeiten ein: 200'000 Aktien am 1. Mai 2007. Sie erhöhen das Kapital wie folgt:

- a) 200'000 Aktien zu pari per 1. Januar 2008;
- b) 1'600'000 Aktien zu pari per 1. Januar 2010.

3 Die Gründerinnen wählen den ersten Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

Artikel 24 Sachübernahme

1 Die «Abwasser Uri» übernimmt mit je einem Sachübernahmevertrag, der keiner Bestätigung der Revisionsstelle bedarf, von jeder Gemeinde oder ihrem ausgegliederten Betrieb per 1. Januar 2010:

- a) alle Abwasseranlagen, die in ihrem Eigentum stehen und der Groberschliessung dienen;
- b) alle mobilen Sachanlagen und Software, die für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen benötigt werden;
- c) alle Daten der Generellen Entwässerungsplanung und der Regionalen Entwässerungsplanung;
- d) alle für den Betrieb der Abwasserentsorgung erhobenen Daten, insbesondere jene über die Abwasseranlagen, die Organisation und die Kundenbeziehungen;
- e) alle Vertragsverhältnisse, die mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung in Zusammenhang stehen.

40.7011

2 Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar 2007. Übernimmt die «Abwasser Uri» Grundstücke, erfordert der Eigentumsübergang die öffentliche Beurkundung und den Eintrag im Grundbuch.

3 Der Übernahmewert der Abwasseranlagen der Einwohnergemeinden wird nach folgenden Grundsätzen errechnet:

- a) Auszugehen ist von den Wiederbeschaffungskosten der Abwasseranlagen am 1. Juli 2007. Die Wiederbeschaffungskosten berechnen sich nach den aufindexierten ursprünglichen Erstellungskosten.
- b) Davon sind die den Gemeinden oder ihren ausgegliederten Betrieben bezahlten Subventionen des Bundes und des Kantons anteilmässig abzuziehen; massgeblich ist das Verhältnis zwischen den ausbezahlten Subventionen und den ursprünglichen Erstellungskosten.
- c) Für die verbleibenden Netto-Wiederbeschaffungskosten wird auf der Basis eines Zustandsberichts die Restlebensdauer der Abwasseranlage geschätzt.
- d) Weist die Abwasseranlage einen besonders guten oder besonders schlechten Zustand auf, erfolgt eine entsprechende Korrektur.
- e) Der Übernahmewert ergibt sich aus der Multiplikation der Netto-Wiederbeschaffungskosten mit dem Verhältnis von Restlebensdauer zur totalen Nutzungsdauer.

4 Die «Abwasser Uri» bezahlt den Gemeinden die Übernahmewerte mit folgenden Fälligkeiten:

- a) 10 Prozent bis zum 1. Januar 2010.
- b) Die restlichen 90 Prozent verbleiben der «Abwasser Uri» als Aktionärsdarlehen, das die «Abwasser Uri» den Gemeinden spätestens am 1. Januar 2015 zurückbezahlt. Die Verzinsung richtet sich nach dem jeweiligen Zinssatz der Urner Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten.

5 Die Sachwerte nach Absatz 1 Buchstaben c, d und e werden der «Abwasser Uri» entschädigungslos übergeben.

6 Die Gemeinden verwenden die ausbezahlten Übernahmewerte für die Zeichnung ihrer Aktien der «Abwasser Uri» und für die Tilgung der gemeindlichen Schulden, die die Abwasserentsorgung treffen. Die verbleibenden Mittel sind dem ordentlichen Gemeindehaushalt zuzuführen.

7 Den Gemeinden verbleiben:

- a) die flüssigen Mittel, die bisher der Abwasserentsorgung dienen;
- b) die Schulden, die die bisherige Abwasserentsorgung betreffen;
- c) die Bestände der Spezialfinanzierungen, die die bisherige Abwasserentsorgung betreffen.

Artikel 25 Rechtsübergang

1 Auf den 1. Januar 2010 gehen alle hoheitlichen Befugnisse der Gemeinden im Bereich der Abwasserentsorgung auf die «Abwasser Uri» über.

² Die bisherigen Rechtsnormen der Gemeinden, die die Abwasserentsorgung betreffen, gelten auf diesen Zeitpunkt als aufgehoben und die Gemeinden dürfen im Bereich der Abwasserentsorgung keine eigenen Rechtsnormen mehr erlassen.

3. Abschnitt: **Aufgaben; Verfahren**

Artikel 26 Aufgaben der «Abwasser Uri»

¹ Die «Abwasser Uri»:

- a) plant die Abwasseranlagen, indem sie generelle oder regionale Entwässerungspläne erstellt, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind;
- b) baut Abwasseranlagen, wenn das zur Groberschliessung nötig ist;
- c) betreibt und unterhält die Abwasseranlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen dazu übertragen.

² Abwasseranlagen im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Versickerungsanlagen;
- c) Sonderbauwerke wie Pumpstationen, Hochwasserentlastungsanlagen, Regenbecken und Ölabscheider;
- d) Leitungen für verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser.

³ Keine Abwasseranlagen sind Meliorationsanlagen und Oberflächengewässer, auch wenn sie eingedolt sind.

⁴ Zur Groberschliessung im Sinne von Absatz 1 gehört eine Abwasseranlage:

- a) wenn sie im Generellen Entwässerungsplan oder im Nutzungsplan der Einwohnergemeinde als solche bezeichnet ist und mehr als eine Liegenschaft erschliesst; oder
- b) wenn sie mit einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage, Versickerungsanlage oder einem öffentlichen Gewässer verbunden ist und mehr als eine Liegenschaft erschliesst.

Artikel 27 Übernahme von Abwasseranlagen Dritter

¹ Die «Abwasser Uri» übernimmt zu Eigentum Abwasseranlagen Dritter, wenn sie der Groberschliessung im Sinne von Artikel 26 Absatz 4 dienen und die oder der Dritte als bisherige Eigentümerin oder bisheriger Eigentümer das bis 31. Dezember 2009 verlangt. Davon ausgenommen sind Abwasseranlagen der Nationalstrasse, der Kantonsstrassen und der Meliorationsgenossenschaften.

² Die Übernahme solcher Abwasseranlagen erfolgt entschädigungslos.

40.7011**Artikel 28** Befugnisse

Die «Abwasser Uri»:

- a) setzt in ihrem Aufgabenbereich Recht und erhebt Gebühren. Der Regierungsrat hat diese Rechtserlasse zu genehmigen. Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen;
- b) hat in ihrem Aufgabenbereich das Recht der Ausschliesslichkeit;
- c) kann in ihrem Aufgabenbereich enteignen, sofern die Voraussetzungen nach dem kantonalen Gesetz über die Enteignung erfüllt sind;
- d) kann Verträge öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Natur abschliessen;
- e) kann in ihrem Aufgabenbereich Strafverfügungen erlassen.

Artikel 29 Pflichten

1 Die «Abwasser Uri» hat die Bauzonen mit Abwasseranlagen der Groberschliessung zu erschliessen. Sie erlässt dazu in Absprache mit der betroffenen Gemeinde ein Erschliessungsprogramm.

2 Sie hat die Abwasseranlagen der Gemeinden und Privaten, die nicht der Groberschliessung dienen, zu beaufsichtigen.

Artikel 30 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

a) Inhalt

1 Beschlüsse über neue Ausgaben der «Abwasser Uri» von mehr als 10 Mio. Franken unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung. Vorher dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen.

2 Folgende Beschlüsse der Organe der «Abwasser Uri» unterstehen der fakultativen Volksabstimmung:

- a) Rechtserlasse über Gebühren;
- b) neue Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken. Vor Ablauf der Referendumsfrist dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen;
- c) Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen.

Artikel 31 b) Verfahren

1 Referendumsbegehren richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung¹⁾ und jenen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte²⁾, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Referendumsbegehren sind der «Abwasser Uri» einzureichen. Diese befindet mit einer anfechtbaren Verfügung über das Zustandekommen und die Gültigkeit des Referendumsbegehrens.

1) RB 1.1101

2) RB 2.1201

² Die «Abwasser Uri» bereitet die Referendumsabstimmung zuhanden der Gemeinden vor.

³ Die Gemeinden führen die Abstimmung durch. Die Bestimmungen über ordentliche Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden sind anzuwenden.

⁴ Die Abstimmungsvorlage gilt dann als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der Abstimmenden, unabhängig ihrer Gemeindezugehörigkeit, ihr zustimmt.

Artikel 32 Gebühren

Die «Abwasser Uri» erhebt für ihren Aufgabenbereich kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

Artikel 33 Steuern

Die «Abwasser Uri» ist von den Steuern befreit, die Kanton und Gemeinden erheben.

4. Abschnitt: **Leistungsrechte, private Abwasseranlagen und Abwassereinleitung**

Artikel 34 Leitungsrechte

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Durchleitung der Sammelleitungen unentgeltlich zu dulden. Entsteht dadurch mehr als geringfügiger Schaden, hat die «Abwasser Uri» eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

² Die «Abwasser Uri» ist Eigentümerin der Sammelleitungen. Sie kann die Leitungsrechte im Grundbuch als Personaldienstbarkeit eintragen lassen.

Artikel 35 Private Abwasseranlagen

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen und unterhalten die Abwasseranlagen, die nicht der Groberschliessung dienen. Wenn sie diese Aufgabe vertraglich Dritten überbinden, bleiben sie der «Abwasser Uri» gegenüber dennoch verantwortlich.

² Die «Abwasser Uri» kann die Eigentümerinnen und Eigentümer privater Abwasseranlagen verpflichten, Mängel dieser Anlagen zu beheben.

Artikel 36 Abwassereinleitung

¹ Die Einleitung von Abwasser in eine Anlage der «Abwasser Uri» bedarf einer Bewilligung dieser Gesellschaft.

² Die «Abwasser Uri» kann die Vorbehandlung oder Reinigung von Abwasser, das in ihre Anlagen eingeleitet wird, verlangen.

³ Sie kann die Einleitung von sauberem Meteorabwasser in ihre Anlagen verweigern.

40.7011

5. Kapitel: **ABFÄLLE UND DEPONIE**

Artikel 37 Abfallplanung

1 Der Regierungsrat erstellt eine Abfall- und Deponieplanung. Insbesondere ermittelt er den Bedarf an Abfallanlagen, um damit Überkapazitäten zu vermeiden. Die Abfall- und die Deponieplanung sind behördenverbindlich.

2 Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Standorte der Abfallanlagen und Deponien.

3 Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen für die Verwertung und Deponierung von Aushubmaterial und mineralischen Bauabfällen.

4 Die zuständige Direktion¹⁾ kann für Abfallanlagen Einzugsgebiete festlegen und Abfälle bestimmten Anlagen zuweisen.

5 Der Bau und der Betrieb von Plätzen und Anlagen für die Entsorgung, die Aufbereitung oder die Zwischenlagerung von Abfällen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Amtes²⁾.

6. Kapitel: **SIEDLUNGSABFÄLLE**

1. Abschnitt: **Aktiengesellschaft**

Artikel 38 Pflicht zur Gründung

Die Einwohnergemeinden des Kantons Uri gründen für die Abfallentsorgung eine Aktiengesellschaft als kantonal öffentlich-rechtliche Körperschaft nach diesem Gesetz. Diese erhält ihre Rechtspersönlichkeit am Tage der Gründung mit der übereinstimmenden Begründungserklärung aller Einwohnergemeinden.

Artikel 39 Firma; Sitz und Handelsregister

1 Die Aktiengesellschaft für die Abfallbewirtschaftung trägt die Firma «Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU)».

2 Sie hat ihren Sitz in Attinghausen und ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Artikel 40 Zweck

Die ZAKU stellt im ganzen Kanton die Entsorgung der Siedlungsabfälle sicher. Sie ist nicht gewinnorientiert.

1) Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

2) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

Artikel 41 Kapital; Aktien

Das Aktienkapital der ZAKU beträgt 10 Mio. Franken und ist eingeteilt in eine Million Aktien im Nominalwert von 10.– Franken, die auf den Namen lauten und voll einbezahlt sind.

Artikel 42 Organisation

1 Die ZAKU hat als Organe die Generalversammlung, den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

2 Der Landrat regelt Einzelheiten der ZAKU in einer Verordnung, namentlich;

- a) die Befugnisse der Organe;
- b) die Verteilung des Aktienkapitals auf die Gemeinden;
- c) die Art der Bekanntmachung.

3 Bestimmt das gemeindliche Recht nichts anderes, wählt die Gemeindeversammlung die Person, die die Gemeinde an der Generalversammlung vertritt.

2. Abschnitt: Gründung der Aktiengesellschaft**Artikel 43** Gründung und Aktienliberierung

1 Gründerinnen der ZAKU sind die Einwohnergemeinden des Kantons Uri. Sie zeichnen die Aktien der neuen Gesellschaft nach der in der Verordnung zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Verteilung.

2 Die Gemeinden bezahlen den Nominalwert von 10.– Franken zuzüglich allfälliger Stempelsteuer mittels Sacheinlage ein.

3 Als Sacheinlage dienen den 19 Verbandsgemeinden die Vermögenswerte des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri. Soweit der Aktienüberschuss das Aktienkapital übersteigt, gilt er als Agio.

4 Die Gemeinde Seelisberg bezahlt ihren Anteil bar ein oder schuldet diesen der ZAKU im Rahmen einer separaten Vereinbarung. Der Anteil von Seelisberg errechnet sich nach dem Ertragswert, der auf der Grundlage der drei letzten Jahresrechnungen (2003, 2004, 2005) des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri zu ermitteln ist, wobei der Kapitalisierungssatz 7 Prozent beträgt. Dieser Ertragswert ist durch die Einwohnerzahl des ganzen Kantons Uri zu teilen und mit derjenigen der Gemeinde Seelisberg zu multiplizieren. Es gelten die Bevölkerungszahlen am 1. Januar 2006.

5 Die Gründerinnen wählen den ersten Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

Artikel 44 Sacheinlage

1 Die ZAKU übernimmt zum Zeitpunkt ihrer Gründung mit einem Sacheinlagevertrag, der keiner Bestätigung der Revisionsstelle bedarf, vom Zweckverband Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri:

40.7011

- a) dessen Aktiven und Passiven;
 - b) alle Vertragsverhältnisse, die der Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri eingegangen ist;
 - c) alle Vertragsverhältnisse, die die Gemeinde Seelisberg mit dem Kehrichtverwertungs-Verband Nidwalden (KVV NW) und dem Zweckverband Kehrichtbeseitigung Obwalden (ZVK OW) hinsichtlich der Entsorgung von Siedlungsabfällen der Gemeinde Seelisberg eingegangen ist.
- 2 Erfasst die Sacheinlage Grundstücke, erfordert der Eigentumsübergang die öffentliche Beurkundung und den Eintrag ins Grundbuch.

Artikel 45 Rechtsübergang; Liquidation des Zweckverbands

1 Mit der Gründung der ZAKU gehen alle hoheitlichen Befugnisse der Gemeinden im Bereich der Abfallentsorgung auf diese über.

2 Die bisherigen Rechtsnormen des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri gelten auf den Zeitpunkt der Gründung als aufgehoben. Der Zweckverband Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri wird zum Zeitpunkt der Gründung der ZAKU liquidiert.

3. Abschnitt: **Aufgaben; Verfahren**

Artikel 46 Aufgaben

1 Die ZAKU sorgt dafür, dass im ganzen Kanton Siedlungsabfälle, Gartenabfälle, organische Abfälle aus Gewerbebetrieben und Abfälle, deren Inhaberin oder Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, vorschriftsgemäss entsorgt werden.

2 Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen dazu übertragen.

Artikel 47 Befugnisse

Die ZAKU:

- a) setzt in ihrem Aufgabenbereich Recht und erhebt Gebühren. Der Regierungsrat hat diese Rechtserlasse zu genehmigen. Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen;
- b) hat das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle, einschliesslich der Siedlungsabfälle aus Gewerbebetrieben, zu entsorgen;
- c) kann in ihrem Aufgabenbereich enteignen, sofern die Voraussetzungen nach dem kantonalen Gesetz über die Enteignung erfüllt sind;
- d) kann Verträge öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Natur abschliessen;
- e) kann in ihrem Aufgabenbereich Strafverfügungen erlassen.

Artikel 48 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

a) Inhalt

¹ Beschlüsse über neue Ausgaben der ZAKU von mehr als 10 Mio. Franken unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung. Vorher dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen Dritten gegenüber eingehen.

² Folgende Beschlüsse der Organe der ZAKU unterstehen der fakultativen Volksabstimmung:

- a) Rechtserlasse über Gebühren;
- b) neue Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken; vor Ablauf der Referendumsfrist dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen.
- c) Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen.

Artikel 49 b) Verfahren

¹ Referendumsbegehren richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung¹⁾ und jenen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte²⁾, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Referendumsbegehren sind der ZAKU einzureichen. Diese befindet mit einer anfechtbaren Verfügung über das Zustandekommen und die Gültigkeit des Referendumsbegehrens.

² Die ZAKU bereitet die Referendumsabstimmung zuhanden der Gemeinden vor.

³ Die Gemeinden führen die Abstimmung durch. Die Bestimmungen über ordentliche Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden sind anzuwenden.

⁴ Die Abstimmungsvorlage gilt dann als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der Abstimmenden, unabhängig ihrer Gemeindezugehörigkeit, ihr zustimmt.

Artikel 50 Gebühren

Die ZAKU erhebt für ihren Aufgabenbereich kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

Artikel 51 Steuern

Die ZAKU ist von den Steuern befreit, die Kanton und Gemeinden erheben.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB 2.1201

40.7011

4. Abschnitt: **Treibgut in Stauanlagen und auf Seen**

Artikel 52 Treibgut in Stauanlagen und auf Seen

1 Die Inhaberin oder der Inhaber des Werks hat Treibgut innerhalb von Stauanlagen oder bei Wasserentnahmestellen zu beseitigen.

2 Treibgut ausserhalb von Stauanlagen oder Wasserentnahmestellen und auf Seen beseitigt die jeweilige Gewässereigentümerin oder der jeweilige Gewässereigentümer.

7. Kapitel: **AUSFÜHRUNG WEITEREN BUNDESRECHTS IM UMWELTBEREICH**

1. Abschnitt: **Trinkwasserversorgung in Notlagen**

Artikel 53 Zuständigkeiten

1 Das zuständige Amt¹⁾ erstellt Inventare über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen eignen.

2 Es erarbeitet ein Konzept für den Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen²⁾. Der Regierungsrat genehmigt das Konzept und bestimmt die Organisation der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

3 Gestützt auf das Konzept nach Absatz 2 und im Rahmen des Bundesrechts vollziehen die Inhaberinnen und Inhaber von Wasserversorgungsanlagen die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen²⁾.

4 Das Laboratorium der Urkantone informiert das zuständige Amt¹⁾, wenn es bei Kontrollen oder Wasseranalysen Beeinträchtigungen des Wassers oder Gefährdungen der Umwelt feststellt.

2. Abschnitt: **Belastete Standorte und Altlasten**

Artikel 54 Kataster der belasteten Standorte

1 Das zuständige Amt¹⁾ erstellt und führt den Kataster der belasteten Standorte.

2 Der Kataster der belasteten Standorte ist öffentlich zugänglich.

¹⁾ Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

²⁾ SR 531.32

3. Abschnitt: **Boden**

Artikel 55 Bodenschutz

1 Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen für den sachgerechten Umgang mit dem gewachsenen unbelasteten und belasteten Boden, insbesondere für das Ausheben, Zwischenlagern und Wiedereinbringen, für Terrainveränderungen und zur Vermeidung von Bodenerosionen.

2 Er ordnet bei einer Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit durch Erosion die notwendigen Massnahmen an.

4. Abschnitt: **Störfallvorsorge und Schadenwehr**

Artikel 56 Störfallvorsorge

Das zuständige Amt¹⁾ kann bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Schadenfall Sofortmassnahmen anordnen, um einen Schadenfall zu vermeiden oder das Ausmass eines Schadenfalls einzudämmen.

Artikel 57 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten a) im Allgemeinen

1 Der ZAKU richtet die notwendigen Sammelstellen für wassergefährdende Flüssigkeiten²⁾ ein, betreibt diese und sorgt für die unschädliche Verwertung und Beseitigung solcher Flüssigkeiten.

2 Das zuständige Amt¹⁾ hat Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder Betriebsstätten mit solchen Anlagen zu bewilligen und deren Anpassung oder Ausserbetriebnahme zu verfügen. Sie führt einen Kataster der Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und sorgt dafür, dass diese Anlagen mit Tankvignetten versehen werden, wenn sie sich in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Artikel 58 b) Tankvignetten

1 Bewilligungspflichtige Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind mit einer zeitlich befristeten Tankvignette zu versehen.

2 Anlagen ohne gültige Tankvignette oder solche mit offensichtlichen Mängeln dürfen nicht mehr befüllt und betrieben werden.

3 Wer wassergefährdende Flüssigkeiten liefert, ist verpflichtet, das zuständige Amt¹⁾ zu informieren, sobald sie oder er mangelhafte Anlagen oder solche ohne gültige Tankvignette feststellt.

¹⁾ Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

²⁾ SR 814.202

40.7011

Artikel 59 Gefahrgutbeauftragte

1 Die zuständigen Amtsstellen¹⁾ sorgen für den Vollzug der Gefahrgutbeauftragten-Verordnung²⁾.

2 Der Regierungsrat bestimmt die Aufgabenteilung zwischen den zuständigen Amtsstellen.

5. Abschnitt: Luft

Artikel 60 Allgemeine Zuständigkeiten

1 Die Gemeinden vollziehen die Luftreinhalte-Verordnung³⁾ bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen.

2 Das zuständige Amt⁴⁾ vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung³⁾ bei Bauten und Anlagen von Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel⁵⁾ unterstellt sind.

3 Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, vollzieht in diesem Bereich die Luftreinhalte-Verordnung.

4 Das zuständige Amt⁴⁾ erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.

5 Die zuständige Direktion⁶⁾ kann Weisungen über die Kontrolle, die Messungen, die Katasterführung und die Zusammenarbeit im Bereich des Vollzugs der Luftreinhalte-Verordnung³⁾ erlassen.

Artikel 61 Besondere Zuständigkeiten

a) Kontrolle der Feuerungsanlagen

1 Das zuständige Amt⁴⁾ richtet eine wirksame Kontrolle der Feuerungsanlagen ein. Sie führt einen Kataster für Öl-, Gas- und Holzfeuerungen. Die Feuerungskontrollen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden.

2 Die Kosten der Kontrolle der Feuerungsanlagen sind durch die Anlagebetreiber zu tragen. Die administrativen Nebenkosten werden pauschal mit einer kantonal einheitlichen Gebührevignette erhoben. Das zuständige Amt⁴⁾ regelt die Einzelheiten.

1) Amt für Kantonspolizei und Amt für Umweltschutz

2) SR 741.622

3) SR 814.318.142.1

4) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

5) SR 822.11

6) Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

Artikel 62 b) Abfallverbrennung im Freien

1 Die Gemeinden vollziehen das Verbot der Abfallverbrennung in den Feuerungsanlagen und im Freien.

2 Die zuständige Direktion¹⁾ kann für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Artikel 63 Massnahmenplan

1 Der Regierungsrat erlässt den Massnahmenplan Luftreinhaltung²⁾ und setzt ihn um, soweit er dazu zuständig ist. Er unterbreitet den Massnahmenplan den betroffenen Kantonen, falls der Plan deren Mitwirkung voraussetzt, und stellt dem Bund die entsprechenden Anträge, wenn Massnahmen in dessen Zuständigkeit fallen.

2 Die Gemeinden setzen den Massnahmenplan in ihrem Zuständigkeitsbereich um.

3 Der Massnahmenplan ist behördenverbindlich. Er ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 64 Sofortmassnahmen

Der Regierungsrat kann bei einer gesundheitsgefährdenden Luftbelastung zeitlich begrenzte Sofortmassnahmen anordnen. Er erlässt dazu nähere Vorschriften in einem Reglement.

6. Abschnitt: Lärm**Artikel 65 Allgemeine Zuständigkeiten**

1 Die Gemeinden vollziehen die Lärmschutz-Verordnung³⁾ bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen. Sie ordnen im Rahmen der Nutzungsplanung den einzelnen Nutzungszonen die Empfindlichkeitsstufen zu.

2 Das zuständige Amt⁴⁾ vollzieht die Lärmschutz-Verordnung³⁾ bei Bauten und Anlagen von Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel⁵⁾ unterstellt sind.

3 Das zuständige Amt⁴⁾ erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.

1) Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

2) Art. 44a USG; SR 814.01

3) SR 814.41

4) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

5) SR 822.11

40.7011

4 Im Rahmen des Bundesrechts erteilt das zuständige Amt¹⁾ die kantonale Zustimmung für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten. Es legt die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall fest, wenn diese im Nutzungsplan fehlen.

Artikel 66 Zuständigkeit bei Verkehrsanlagen

1 Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, vollzieht in diesem Bereich die Lärmschutz-Verordnung²⁾, sofern dieses Gesetz nicht eine andere Zuständigkeit festlegt.

2 Sie hat insbesondere bei bestehenden Verkehrsanlagen die Lärmkataster zu erstellen und nachzuführen, Sanierungsprogramme auszuarbeiten, die erforderlichen Sanierungen durchzuführen und die erforderlichen Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden zu verfügen.

7. Abschnitt: **Erschütterungen**

Artikel 67

1 Die Gemeinden vollziehen das Bundesrecht über Erschütterungen bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen.

2 Baubewilligungen für Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Erschütterungen führen, dürfen nur erteilt werden, wenn das zuständige Amt¹⁾ zustimmt.

3 Das zuständige Amt¹⁾ erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.

4 Inhaberinnen und Inhaber von Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Erschütterungen führen, sind verpflichtet, die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

8. Abschnitt: **Strahlenschutz**

Artikel 68 Allgemeine Zuständigkeit

1 Das zuständige Amt¹⁾ vollzieht das Bundesrecht über den Strahlenschutz, soweit die Kantone mit dem Vollzug beauftragt sind.

2 Es führt insbesondere die notwendigen Radonmessungen durch und teilt die Gemeinden entsprechend der auf ihrem Gebiet angetroffenen Radonbelastung nach den Vorgaben des Bundes ein. Es kann gegenüber Gebäudeeigentümerinnen oder Gebäudeeigentümern Messungen anordnen.

1) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

2) SR 814.41

3 Das zuständige Amt¹⁾ ordnet im Rahmen des Bundesrechts die notwendigen Massnahmen bei Bauten und Anlagen gegen übermässige Radonbelastung an.

4 Baubewilligungen für Bauten und Anlagen in Gebieten mit übermässiger Radonbelastung dürfen nur erteilt werden, wenn das zuständige Amt¹⁾ zustimmt.

Artikel 69 Nichtionisierende elektromagnetische Strahlung

1 Die zuständige Baubehörde darf Bauten oder Anlagen, die zu Emissionen von nichtionisierenden elektromagnetischen Strahlen führen, nur bewilligen, wenn das zuständige Amt¹⁾ dem zustimmt. Zu diesem Zweck hat sie dem zuständigen Amt¹⁾ die Gesuchsunterlagen vor der Erteilung der Bewilligung mit den erforderlichen Angaben über die Strahlenemissionen und -immissionen zur Beurteilung zuzustellen.

2 Das zuständige Amt¹⁾ kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung²⁾. Es erlässt Sanierungsverfügungen und bewilligt Ausnahmen bei der Änderung alter Anlagen.

3 Die Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen sind verpflichtet, auf Verlangen des zuständigen Amtes¹⁾ die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

4 Das zuständige Amt¹⁾ ordnet bei Anlagen, für die in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung²⁾ keine Grenzwerte enthalten sind, Emissionsbegrenzungen an. Es kann ergänzende und verschärfte Emissionsbegrenzungen anordnen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

5 Die zuständige Direktion³⁾ kann Weisungen erlassen über die Kontrolle und die Meldepflicht bei neuen und bei der Änderung bestehender Anlagen, die zu Emissionen von nichtionisierenden elektromagnetischen Strahlen führen.

9. Abschnitt: **Schall-, Laser- und Lichtschutz**

Artikel 70 Schall- und Laserschutz

1 Das zuständige Amt¹⁾ vollzieht die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung⁴⁾.

2 Es kann bei übermässigen Schall- und Laserbelastungen unmittelbar Schutzmassnahmen anordnen.

1) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

2) SR 814.710

3) Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

4) SR 814.49

40.7011

Artikel 71 Lichtschutz

1 Die Gemeinden vollziehen das Bundesrecht über den Lichtschutz bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen.

2 Baubewilligungen für Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Lichteinwirkungen führen, dürfen nur erteilt werden, wenn das zuständige Amt¹⁾ zustimmt.

3 Das zuständige Amt¹⁾ erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.

4 Inhaberinnen und Inhaber von Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Lichteinwirkungen führen, sind verpflichtet, die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

10. Abschnitt: **Chemikalien und Organismen**

Artikel 72 Zuständigkeiten

1 Das Labor der Urkantone vollzieht das Chemikaliengesetz²⁾ und das Gentechnikgesetz³⁾, sofern dieses Gesetz oder die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen keine besonderen Zuständigkeiten festlegen. Es informiert das zuständige Amt¹⁾ über die Ergebnisse der Vollzugskontrolle.

2 Der Regierungsrat kann in einem Reglement abweichende Zuständigkeiten festlegen.

3 Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu betreiben und zu unterhalten, erstellt ein Routenverzeichnis, das aufzeigt, welche Auftaumittel sie im Sinne des Chemikalienrechts wo und in welchem Ausmass verwenden will. Das Verzeichnis ist vom zuständigen Amt¹⁾ zu genehmigen.

4 Das für die Landwirtschaft zuständige Amt⁴⁾ bietet für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen eine Fachberatung an.

11. Abschnitt: **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Artikel 73 Massgebliches Verfahren

Im Rahmen des Bundesrechts bestimmt der Regierungsrat in einem Reglement das Verfahren, das für die Prüfung der Umweltverträglichkeit massgeblich ist.

1) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

2) SR 813.1

3) SR 814.91

4) Amt für Landwirtschaft

8. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**Artikel 74** Förderungsbeiträge

- 1 Im Rahmen des Bundesrechts kann der Kanton Massnahmen zugunsten der Umwelt und der Gewässer finanziell unterstützen.
- 2 Der Landrat bewilligt die entsprechenden Ausgaben abschliessend.

Artikel 75 Gebühren

Gebühren für Amtshandlungen, Verfügungen und Dienstleistungen nach diesem Gesetz oder darauf gestützter Ausführungsbestimmungen richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung¹⁾ und dem dazugehörigen Reglement²⁾.

Artikel 76 Gesetzliches Grundpfand

- 1 Zur Sicherstellung der Kosten, die der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer als verursachende Person rechtskräftig auferlegt worden sind, besteht zugunsten der Rechtsperson, für die die verfügende Behörde handelt, ein gesetzliches Pfandrecht nach Artikel 836 ZGB³⁾ an den betreffenden Grundstücken.
- 2 Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Rechtskraft der Kostenverfügung ohne Eintragung im Grundbuch. Pfandrechte, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Grundbuch eingetragen sind, gehen im Rang vor.
- 3 Das gesetzliche Pfandrecht erlischt nach Ablauf von zwölf Monaten seit der rechtskräftigen Kostenverfügung, wenn die verfügende Behörde innert dieser Frist keinen Eintrag im Grundbuch verlangt.
- 4 Für die Kosten einer Ersatzvornahme besteht auf dem Grundstück, auf dem sie durchgeführt werden muss, ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit der Kostenverfügung.

Artikel 77 Kostenpflicht bei Altlasten

- 1 Die Gemeinden tragen die Kosten der Untersuchung, Überwachung oder Sanierung einer Altlast auf ihrem Gemeindegebiet, wenn keine Verursacherin oder kein Verursacher ermittelt werden kann oder wenn diese oder dieser zahlungsunfähig ist.
- 2 Der Kanton vergütet den Gemeinden die Hälfte dieser Kosten.

1) RB 3.2512

2) RB 3.2521

3) SR 210

40.7011

Artikel 78 Kantonale Aufwendungen

Ausgaben, die der Kanton im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes oder der dazugehörigen Ausführungsverordnungen zu tragen hat, bewilligt der Landrat abschliessend.

9. Kapitel: **VERFAHREN UND VOLLZUG**

Artikel 79 Verfahren und Rechtsmittel

¹ Soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen, richten sich das Verfahren und der Vollzug nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

² Übertragen der Kanton, die Gemeinden oder die gemeinsamen Rechtsträger Dritten hoheitliche Befugnisse, sind deren Verfügungen direkt mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechtbar.

³ Die zuständigen Behörden koordinieren ihre Massnahmen zum Schutze der Umwelt und ihre Verfügungen mit den anderen betroffenen Behörden.

Artikel 80 Behördenbeschwerde und Parteirechte

¹ Die zuständige Direktion²⁾ kann Verfügungen der Gemeinden, der gemeinsamen Rechtsträger oder Dritter, die sich auf dieses Gesetz oder auf dessen Ausführungsbestimmungen stützen, mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechten. Solche Verfügungen sind ihr gleichzeitig wie den Betroffenen mitzuteilen.

² Die zuständige Direktion²⁾ kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben. Ihr sind alle Polizeirapporte, die sich auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen stützen, umgehend zuzustellen. Die betreffenden Verfügungen und Urteile der Strafbehörden sind der zuständigen Direktion und den Betroffenen gleichzeitig mitzuteilen.

Artikel 81 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Wer die Herrschaft über Anlagen hat, die diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen unterstehen, hat den zuständigen Behörden und den mit Kontrollen beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu gewähren, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Untersuchungen in und um die Anlagen zu dulden.

¹⁾ RB 2.2345

²⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

Artikel 82 Anmerkung im Grundbuch

1 Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen verfügt worden sind, können auf Kosten der betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer im Grundbuch angemerkt werden¹⁾.

2 Die zuständigen Behörden können öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken lassen.

Artikel 83 Sicherheitsleistung

Um sicherzustellen, dass Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, kann die verfügende Behörde eine angemessene Sicherheit verlangen.

Artikel 84 Ersatzvornahme gegenüber Behörden

Unterlässt es die zuständige Behörde, die Befugnisse und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen ausreichend und rechtzeitig wahrzunehmen, kann die zuständige Direktion²⁾ auf deren Kosten Ersatzmassnahmen verfügen. Sie hat die betroffene Behörde vorher anzuhören und ihr eine Frist zu setzen, um ihre Pflichten wahrzunehmen.

Artikel 85 Enteignung

Für Enteignungen durch den Kanton, die Gemeinden oder die gemeinsamen Rechtsträger gilt das kantonale Enteignungsrecht.

Artikel 86 Strafen

1 Mit Busse bis zu 50'000.– Franken wird bestraft, wer

- a) der gesetzlichen Vorsorge- und Sorgfaltspflicht nicht nachkommt;
- b) Einzelverfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, nicht befolgt;
- c) der Meldepflicht nicht nachkommt;
- d) den zuständigen Behörden oder den mit Kontrollen beauftragten Stellen den Zutritt verweigert.

2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts.

10. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 87** Ausführungsbestimmungen

1 Der Landrat erlässt die Verordnungen³⁾, die dieses Gesetz verlangt.

¹⁾ vom Bundesrat gestützt auf Art. 962 ZGB genehmigt am ...

²⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

³⁾ RB 40.7015

40.7011

² Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er ordnet das Nähere in einem Reglement¹⁾.

Artikel 88 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Gewässerschutz vom 27. September 1981²⁾ wird aufgehoben.

Artikel 89 Änderung bisherigen Rechts

Das Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970³⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 18 Absatz 2

² Die Gemeinde kann den öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen das Recht der Ausschliesslichkeit vorbehalten.

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h

² Die Bau- und Zonenordnung oder ihr gleichgestellte Erlasse müssen Bestimmungen enthalten über:

h) die Beiträge und Gebühren für die Erschliessungseinrichtungen der Wasser- und Energieversorgung, es sei denn, die Erschliessungsaufgabe werde nicht von der Gemeinde erfüllt.

Artikel 31 c Absatz 1

¹ Die Groberschliessung versorgt das rechtskräftig ausgeschiedene Baugebiet mit den hauptsächlichsten Strassen-, Trinkwasser- und Energieanlagen. Für die Abwasseranlagen bleibt die besondere Gesetzgebung vorbehalten.

Artikel 90 Übergangsbestimmungen

a) «Abwasser Uri»

¹ Die Aktiengesellschaft für die Abwasserentsorgung ist bis am 1. Juli 2007 zu gründen. Am 1. Januar 2008 muss ihr Abwasserreglement in Kraft sein. Bis am 1. Januar 2010 ist die Sachübernahme der Abwasseranlagen abgeschlossen.

² Die Gemeinden erheben bis am 31. Dezember 2007 nach ihren Rechtsgrundlagen Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren. Die von den Gemeinden für das Jahr 2007 erhobenen Gebühren verbleiben zur Hälfte der Gemeinde; die andere Hälfte ist der «Abwasser Uri» abzuliefern.

¹⁾ RB 40.7111

²⁾ RB 40.4311

³⁾ RB 40.1111

³ Die «Abwasser Uri» oder in deren Auftrag die Gemeinden erheben ab dem 1. Januar 2008 nach dem Abwasserreglement der «Abwasser Uri» Anschluss- und Benutzungsgebühren.

⁴ Die Gemeinden betreiben und unterhalten die öffentlichen Abwasseranlagen bis am 30. Juni 2007 auf eigene Rechnung. Sie betreiben und unterhalten die öffentlichen Abwasseranlagen ab dem 1. Juli 2007 bis am 31. Dezember 2009 im Auftrag der «Abwasser Uri». Diese entschädigt die Gemeinden für die vom 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2009 mit dem Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Kosten sowie für neue Ausgaben, die die Gemeinden in diesem Zeitraum im Auftrag der «Abwasser Uri» ausführen.

⁵ Neue Ausgaben der Gemeinden im Bereich der Abwasserentsorgung bedürfen ab dem 1. Juli 2007 der Genehmigung der «Abwasser Uri».

⁶ Die Gemeinden verwenden ihre Spezialfinanzierung, die einen Bezug zur Abwasserentsorgung aufweisen, für die Tilgung allfälliger Schulden im Abwasserbereich und für die Zeichnung ihrer Aktien bei der «Abwasser Uri». Sie lösen diese Spezialfinanzierungen bis am 1. Januar 2010 auf und führen die verbleibenden Mittel dem ordentlichen Gemeindehaushalt zu.

Artikel 91 b) ZAKU

¹ Die ZAKU ist bis am 1. Juli 2007 zu gründen. Die Sacheinlage vom «Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri» zum ZAKU erfolgt auf den Zeitpunkt der Gründung der ZAKU.

² Bis zur Gründung der ZAKU übernimmt der «Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri» die Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung nach diesem Gesetz.

Artikel 92 c) Kantonsbeiträge

Bis 31. Dezember 2007 richten sich die Kantonsbeiträge nach dem bisherigen Recht¹⁾. Nach diesem Zeitpunkt werden keine Kantonsbeiträge mehr zugesichert.

Artikel 93 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es ist, soweit erforderlich, vom Bundesrat zu genehmigen²⁾.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ Gesetz vom 27. September 1981 über den Gewässerschutz und Verordnung vom 21. September 1983 über den Gewässerschutz

² vom Bund genehmigt am ...

Inhaltsverzeichnis	Artikel
1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1. Abschnitt: Gegenstand	1
2. Abschnitt: Zusammenarbeit und Beizug Dritter	
Zusammenarbeit	2
Beizug Dritter	3
3. Abschnitt: Sorgfaltspflicht und Schadenwehr	
Sorgfaltspflicht	4
Schadenwehr	5
2. Kapitel: AUFGABENTEILUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN	
Aufgaben des Kantons	6
Regierungsrat	7
zuständige Direktion	8
zuständiges Amt	9
Aufgaben der Gemeinden	10
Gemeinsame Rechtsträger	11
3. Kapitel: GEWÄSSER	
1. Abschnitt: Wasserlebensräume	12
2. Abschnitt: Planerischer Gewässerschutz	
Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzareale	13
Grundwasserschutzzonen	14
Verfahren	15
3. Abschnitt: Gewässerreinigung	
Allgemeine Bestimmungen	16
Projekte	17
4. Kapitel: SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG UND ABWASSERANLAGEN	
1. Abschnitt: Aktiengesellschaft	
Pflicht zur Gründung	18
Firma; Sitz und Handelsregister	19
Zweck	20
Kapital; Aktien	21
Organisation	22
2. Abschnitt: Gründung der Aktiengesellschaft	
Gründung und Aktienliberierung	23
Sachübernahme	24
Rechtsübergang	25
3. Abschnitt: Aufgaben; Verfahren	
Aufgaben der «Abwasser Uri»	26
Übernahme von Abwasseranlagen Dritter	27
Befugnisse	28
Pflichten	29

Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten	
a) Inhalt	30
b) Verfahren	31
Gebühren	32
Steuern	33
4. Abschnitt: Leistungsrechte, private Abwasseranlagen und Abwassereinleitung	
Leistungsrechte	34
Private Abwasseranlagen	35
Abwassereinleitung	36
5. Kapitel: ABFÄLLE UND DEPONIEN	
Abfallplanung	37
6. Kapitel: SIEDLUNGSABFÄLLE	
1. Abschnitt: Aktiengesellschaft	
Pflicht zur Gründung	38
Firma; Sitz und Handelsregister	39
Zweck	40
Kapital; Aktien	41
Organisation	42
2. Abschnitt: Gründung der Aktiengesellschaft	
Gründung und Aktienliberierung	43
Sacheinlage	44
Rechtsübergang; Liquidation des Zweckverbands	45
3. Abschnitt: Aufgaben; Verfahren	
Aufgaben	46
Befugnisse	47
Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten	
a) Inhalt	48
b) Verfahren	49
Gebühren	50
Steuern	51
4. Abschnitt: Treibgut in Stauanlagen und auf Seen	
Treibgut in Stauanlagen und auf Seen	52
7. Kapitel: AUSFÜHRUNG WEITEREN BUNDESRECHTS IM UMWELTBEREICH	
1. Abschnitt: Trinkwasserversorgung in Notlagen	
Zuständigkeiten	53
2. Abschnitt: Belastete Standorte und Altlasten	
Kataster der belasteten Standorte	54
3. Abschnitt: Boden	
Bodenschutz	55
4. Abschnitt: Störfallvorsorge und Schadenwehr	
Störfallvorsorge	56

Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	
a) im Allgemeinen	57
b) Tankvignetten	58
Gefahrgutbeauftragte	59
5. Abschnitt: Luft	
Allgemeine Zuständigkeiten	60
Besondere Zuständigkeiten	
a) Kontrolle der Feuerungsanlagen	61
b) Abfallverbrennung im Freien	62
Massnahmenplan	63
Sofortmassnahmen	64
6. Abschnitt: Lärm	
Allgemeine Zuständigkeiten	65
Zuständigkeit bei Verkehrsanlagen	66
7. Abschnitt: Erschütterungen	67
8. Abschnitt: Strahlenschutz	
Allgemeine Zuständigkeit	68
Nichtionisierende elektromagnetische Strahlung	69
9. Abschnitt: Schall-, Laser- und Lichtschutz	
Schall- und Laserschutz	70
Lichtschutz	71
10. Abschnitt: Chemikalien und Organismen	
Zuständigkeiten	72
11. Abschnitt: Umweltverträglichkeitsprüfung	
Massgebliches Verfahren	73
8. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	
Förderungsbeiträge	74
Gebühren	75
Gesetzliches Grundpfand	76
Kostenpflicht bei Altlasten	77
Kantonale Aufwendungen	78
9. Kapitel: VERFAHREN UND VOLLZUG	
Verfahren und Rechtsmittel	79
Behördenbeschwerde und Parteirechte	80
Zutrittsrecht und Auskunftspflicht	81
Anmerkung im Grundbuch	82
Sicherheitsleistung	83
Ersatzvornahme gegenüber Behörden	84
Enteignung	85
Strafen	86
10. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Ausführungsbestimmungen	87
Aufhebung bisherigen Rechts	88
Änderung bisherigen Rechts	89

Übergangsbestimmungen	
a) «Abwasser Uri»	90
b) ZAKU	91
c) Kantonsbeiträge	92
Inkrafttreten	93

Medienmitteilung

Umsetzung der NFA in Uri – Vernehmlassung wird eröffnet

Der Regierungsrat eröffnet die Vernehmlassung für die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Uri (NFAUR). Da es sich um ein besonders umfangreiches Vorhaben von grosser Tragweite handelt, werden die Vernehmlassungsadressaten am 31. Januar 2007, 16.30 Uhr, aus erster Hand im Tellspielhaus Altdorf über die Vorlage informiert. Für weitere Interessierte sind noch rund 150 Plätze frei.

Die Vernehmlassung zu NFAUR umfasst neben Gesetzesvorschlägen auch eine Darstellung der Finanzstrom- und Personaländerungen für den Kanton und die Gemeinden sowie diverse Übergangsregelungen. Gemeinden, Parteien und weitere interessierte Kreise sind eingeladen, bis am 5. April 2007 dazu Stellung zu nehmen.

Aufgrund der Gesetzesänderungen des Bundes sind auch auf kantonaler Ebene verschiedene Erlasse anzupassen. Diese Änderungen wurden durch den Regierungsrat in enger Zusammenarbeit mit dem Steuerungsorgan NFAUR und verschiedenen Arbeitsgruppen aus der Verwaltung erarbeitet, in denen auch die Urner Gemeinden vertreten sind.

Primär sollen mit NFAUR die durch NFA nötig gewordenen Änderungen von kantonalen Rechtserlassen infolge von Neuerungen des Bundesrechtes auf kantonaler Ebene umgesetzt werden. Die NFA-Umsetzung hat nicht eine Gebietsreform im Kanton Uri zum Inhalt. Mit entsprechenden Anreizen soll jedoch die Zusammenarbeit der Gemeinden im Interesse der Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung gefördert und optimiert werden. Unter dem Strich sollen damit die Leistungen der öffentlichen Hand günstiger angeboten werden können. Zudem will der Regierungsrat ein möglichst geringes Gefälle zwischen finanzschwachen und -starken Gemeinden gewährleisten und die Handlungsfähigkeit des Kantons und der Gemeinden erhöhen. Die NFAUR beruht im Wesentlichen auf vier Pfeilern, die gegenseitig abhängig sind und sich ergänzen. Es sind dies:

Aufgabenteilung

Die heutige Verflechtung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden soll wo möglich entflochten – d.h. entweder dem Kanton oder den Gemeinden zugewiesen – werden. Bei den so genannten MUSS-Bereichen handelt es sich um Regelungen, die in Folge der NFA-Umsetzung zwingend angepasst werden müssen (z.B. Nationalstrassen, Hauptstrassen, Hochwasserschutz, individuelle Leistungen AHV/IV, Regionalverkehr usw.). Die SOLL-Bereiche beinhalten Regelungen, die angepasst werden sollen (z.B. Beiträge an die Lehrerbeseoldung, an Schulhausbauten, an den Gemeindestrassenbau usw.), weil andernfalls NFA-Grundsätzen widersprochen würde.

Zusammenarbeitsformen Kanton – Gemeinden

Durch die Aufgabenentflechtung sollen möglichst wenige Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden verbleiben. Künftig entfällt die Steuerkraft der Gemeinden als Bemessungsgrundlage für die Kantonsbeiträge. Für einzelne Bereiche werden neu Pauschalen anstatt prozentuale Beitragsanteile an die jeweiligen Kosten zum Tragen kommen (z.B. Schülerpauschalen als Beitrag an das Bildungswesen der Volksschulen). In anderen Bereichen sind Programmvereinbarungen vorgesehen (z.B. beim Regionalverkehr). Mit diesen neuen Abgeltungsformen wird der Handlungsspielraum der Gemeinden grösser. Gleichzeitig entsteht ein Anreiz für kostengünstigere Lösungen. Anstelle von zweckgebundenen Kantonsbeiträgen haben die Gemeinden inskünftig mehr zweckfreie Beiträge zur Verfügung, die sie nach eigenem Ermessen einsetzen können.

Zusammenarbeit der Gemeinden mit Lastenausgleich

Die interkommunale Zusammenarbeit, bei der es auch darum geht, zwischen den Gemeinden Abgeltungen vorzunehmen (z.B. für ein öffentliches Hallenbad), hat sich in der Vergangenheit als eher schwierig erwiesen. Für die Abgeltung der Zentrumsleistungen (als Spezialfall der Zusammenarbeit), die in der NFAUR berücksichtigt werden sollen, übernimmt der Kanton künftig die Koordination. Im Kanton Uri stellt sich zurzeit nur Altdorf als Gemeinde mit wesentlichen Zentrumsleistungen heraus, die von den anderen Gemeinden teilweise abgegolten werden sollen.

Finanzausgleich, bestehend aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich

Die Schwächen des heutigen Finanzausgleichs (wenig Anreiz für wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln, politisch kaum steuerbar, Vermischung von Subventionsgründen usw.) aber auch die Änderung der Aufgabenteilung machen eine Reform des ernerischen Finanz- und Lastenausgleichs unabdingbar. Das neue Modell wurde zusammen mit Vertretern der Gemeinden erarbeitet und durch einen externen Berater begutachtet. Es wird als einfach, transparent, politisch steuerbar und NFA-konform beurteilt.

Ursprünglich sollte die NFA in Uri haushaltneutral umgesetzt werden, d.h. die finanziellen Belastungen und Entlastungen, die durch den Systemwechsel entstehen, sollten sich für den Kanton und für die Gemeinden insgesamt ausgleichen. Zwischen den einzelnen Gemeinden sind allerdings Verschiebungen möglich. Regierungsrat und Landrat haben in den vergangenen Monaten mehrere Massnahmen zur Entlastung der Gemeinden beschlossen. So beteiligt sich der Kanton mit 50 Prozent (rund Fr. 1 Mio.) am theoretischen Steuerausfall der Gemeinden aus der Steuerrevision 2006. Im Weiteren hat der Regierungsrat im Rahmen der NFAUR entschieden, den notwendigen Härteausgleich zu zwei Dritteln (rund Fr. 0.95 Mio.) mitzufinanzieren sowie zusätzlich eine Einlage in den Finanz- und Lastenausgleich in der Höhe von Fr. 0.50 Mio. vorzunehmen.

Die Globalbilanz NFAUR 2007 basiert auf den Jahren 2002–2005. Sie zeigt den Saldo der finanziellen Belastungen und Entlastungen für den Kanton und die Gemeinden, welche sich aus dem Übergang zur NFAUR ergibt. Die Globalbilanz stellt in diesem Sinn eine Momentaufnahme dar, die durch die alle vier Jahre vorgesehene Anpassung der Eckwerte des Finanzausgleichs seitens des Landrats beeinflusst werden kann.

Die Vernehmlassung dauert vom 30. Januar bis am 5. April 2007. Die Behandlung im Landrat ist im September und die Volksabstimmung im November 2007 geplant. Die NFA soll am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Die Vernehmlassungsunterlagen werden auf www.ur.ch publiziert (Hinweis auf der Startseite beachten).

Altdorf, 23. Januar 2007

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

Medienmitteilung

Wahl von Marcel Huwyler als Prorektor der Kantonalen Mittelschule Uri

Der Mittelschulrat hat Marcel Huwyler, wohnhaft in Altdorf, zum neuen Prorektor der Kantonalen Mittelschule Uri gewählt. Marcel Huwyler, geboren am 14. Oktober 1960, hat 1988 an der Universität Freiburg i. Ue. das Lizentiat und das Höhere Lehramt in Englisch und Geschichte erworben.

Die beiden Fächer unterrichtete er von 1990 bis 1997 an den Städtischen Mittelschulen Luzern. Seit 1997 ist er Fachlehrer für Englisch und Geschichte in Berufsmatura-, Wirtschaftsmittelschulklassen und Diplomklassen am Mittelschulzentrum der Stadt Luzern. Daneben engagierte er sich für den Aufbau neuer Schultypen, zum Beispiel der Fachmittelschule (FMS), und wirkte am Mittelschulzentrum Luzern an der Einführung des Qualitätssicherungssystems mit. Seit 2003 ist er Mitglied der Kommission für die Aufnahmeprüfungen an die Berufsmaturaschulen des Kantons Luzern.

Marcel Huwyler wird die Stelle als Prorektor der Kantonalen Mittelschule auf den 1. August 2007 antreten.

Altdorf, 30. Januar 2007

Kantonale Mittelschule Uri

Sicherheitsdirektion

Aufgebot

Ersterfassung von Stellungspflichtigen mit Jahrgang 1989

Im Kanton Uri wohnhafte Schweizerbürger mit Jahrgang 1989, die noch kein persönliches Schreiben mit Fragebogen für Stellungspflichtige erhalten haben, melden sich bis spätestens 23. Februar 2007 beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Kreiskommando, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf. Bitte Familienbüchlein und AHV-Ausweis vorweisen.

Die ordentliche Ersterfassung der Stellungspflichtigen im Kanton Uri erfolgte im Januar 2007 auf dem Postweg.

Altdorf, 2. Februar 2007

Sicherheitsdirektion Uri
Josef Dittli, Regierungsrat

Medienmitteilung

Mehr Sirenen und neue Sirenenfernsteuerung in Uri – Überflutungskarte «Stausee» im Internet abrufbar

Am Montag, 29. Januar 2007, informierten die Verantwortlichen der Sicherheitsdirektion über diverse Neuerungen im Zusammenhang mit der Alarmierung der Bevölkerung. Anlässlich des nationalen Sirenentests vom 7. Februar 2007 werden die neue Sirenenfernsteuerung in Uri sowie neu erstellte Sirenen getestet. Parallel dazu informierte das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz über die neu geschaffene Überflutungskarte, die im Internet abrufbar ist. Sie zeigen die Konsequenzen eines Dammbrochs der Stauanlagen in der Göscheneralp oder am Lucendro-Stausee.

Im vergangenen Jahr wurden im Kanton Uri in Realp, Hospental, Silenen, Bristen und Seelisberg neue Sirenen installiert. Die Anzahl Sirenen auf Urner Kantonsgebiet beträgt jetzt 40 stationäre und 30 mobile Anlagen. Ebenfalls wurden die Sirenen mit einer neuen Fernsteuerung ausgerüstet, die es ermöglicht, von verschiedenen Orten Alarm auszulösen. An insgesamt sieben Standorten im Kanton Uri können somit Alarmmeldungen initiiert werden. Die Kosten für die neuen Sirenen und für die Fernsteuerung gehen gemäss Alarmierungsverordnung zu Lasten des Bundes. Das im Jahr 2006 gestartete Projekt kostete rund 816'600 Franken.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf einen allfälligen Wasseralarm infolge eines Dammbrochs am Lucendro-Stausee oder in der Göscheneralp wurde über eine neu im Internet publizierte Überflutungskarte «Stausee» informiert. Neben der

Information der Stabschefs der Gemeindeführungsstäbe wird somit auf www.lisag.ch (Menüpunkt «Daten/Pläne») dafür gesorgt, dass alle Interessierten direkt an diese Informationen gelangen können.

Am Mittwoch, 7. Februar 2007, wird um 13.30 Uhr in der ganzen Schweiz das Zeichen «Allgemeiner Alarm» ausgelöst. Es handelt sich dabei um einen regelmässig auf- und absteigenden Heulton von einer Minute Dauer. Wenn nötig, darf die Sirenenkontrolle bis 14.00 Uhr wiederholt werden. Ab 14.15 Uhr bis spätestens 15.00 Uhr wird im gefährdeten Gebiet unterhalb von Stauanlagen das Zeichen «Wasseralarm» getestet. Er besteht aus zwölf tiefen Dauertönen von je 20 Sekunden in Abständen von je 10 Sekunden.

Insgesamt werden in der ganzen Schweiz über 7'750 Sirenen auf ihre Funktionstüchtigkeit getestet. Wenn das Zeichen «Allgemeiner Alarm» ausserhalb der angekündigten Sirenenkontrolle ertönt, bedeutet dies, dass eine Gefährdung der Bevölkerung möglich ist. In diesem Fall ist die Bevölkerung aufgefordert, Radio zu hören, die Anweisungen der Behörden zu befolgen und die Nachbarn zu informieren.

Der «Wasseralarm» ertönt immer erst nach dem Zeichen «Allgemeiner Alarm» und bedeutet, dass man das gefährdete Gebiet sofort verlassen soll.

Weitere Informationen über den Sirenentest finden sich auch im Internet unter www.bevoelkerungsschutz.ch. Die Bevölkerung wird um Verständnis für die mit der Sirenenkontrolle verbundenen Unannehmlichkeiten gebeten. Für Rückfragen: Bruno Achermann, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Telefon 041 875 23 64, bruno.achermann@ur.ch

Altdorf, 2. Februar 2007

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Volkswirtschaftsdirektion

Kantonale Schlichtungsbehörde

Jahresbericht 2006 der Kantonalen Schlichtungsbehörde in Mietsachen

I. Gesetzliche Grundlagen

Bund: Obligationenrecht (OR): Die Miete (Art. 353–274) Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG)

Kanton: Reglement zum Miet- und Pachtrecht im OR (RB 9.4222)

Art. 274 OR: «Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden und regeln das Verfahren».

Die Kantonale Schlichtungsbehörde in Mietsachen setzt sich für die Amtsdauer 1. Juni 2004 bis 31. Mai 2008 wie folgt zusammen:

Präsidentin	Angela Dillier, 1966, lic. iur., Schattdorf
Ersatz für die Präsidentin	Josef Muheim, 1948, Abteilung Mietrecht, Altdorf
Vertreter der Vermieter	Guido Berther, 1939, pensionierter techn. Angest. EWA, Altdorf Peter Walker, 1954, Immobilienreuhänder, Altdorf
Vertreter der Mieter	Roland Dubacher, 1946, Kaufmann, Altdorf Gabi Kaufmann, 1946, Hausfrau, Erstfeld
Sekretariat/Beratungsstelle	Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Mietrecht

II. Aufgaben der Schlichtungsbehörde

Die Schlichtungsbehörde ist zuständig für alle mietrechtlichen Angelegenheiten und nichtlandwirtschaftlichen Pachtfragen im Kanton Uri (Art. 274a OR, Reglement zum Miet- und Pachtrecht).

- Beratung der Parteien in allen Mietfragen.
- Versuch, in Streitfällen eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.
- Die nach dem Gesetz erforderlichen Entscheide fällen (Anfechtung der Kündigung, Erstreckung des Mietverhältnisses, Hinterlegung des Mietzinses).
- Überweisung der Begehren des Mieters an die zuständige Behörde, wenn ein Ausweisungsverfahren hängig ist.
- Als Schiedsgericht amten, wenn die Parteien es verlangen.
- Genehmigung der Formulare für die Kündigung durch den Vermieter/Verpächter und der Formulare für Mietzinserhöhungen und anderen einseitigen Vertragsänderungen.
- Entgegennahmen von Mietzinsszahlungen als kantonale Hinterlegungsstelle.
- Erfüllung der weiteren durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

III. Tätigkeiten

Die im Obligationenrecht (OR) Artikel 274 a enthaltene Pflicht der Kantone, die Parteien in allen Mietfragen zu beraten, wird sowohl von Mietern wie von Vermietern in hohem Masse beansprucht. Hauptthemen bildeten die Kontrolle der Heiz- und Nebenkostenabrechnungen vorab infolge der schwankenden Heizölpreise sowie die üblichen Probleme wie: Einhaltung der Formvorschriften und Fristen bei Kündigungen, vorzeitiger Auszug, Zumutbarkeit eines Ersatzmieters, Gesuche um Fristerstreckung, wertvermehrende Investitionen, Mängelbeseitigung, Mietzinserhöhung resp. Mietzinssenkung, etc.

Anzahl Schlichtungsverhandlungen der letzten 20 Jahre		Anzahl Schlichtungsfälle pro Gemeinde		
		2005	2006	
1987	26	Altdorf	20	34
1988	15	Andermatt	4	-
1989	39	Attinghausen	4	3
1990	56	Bauen	-	-
1991	93	Bürglen	4	2
1992	111	Erstfeld	6	3
1993	86	Flüelen	1	1
1994	119	Göschenen	2	-
1995	86	Gurtellen	-	2
1996	50	Hospental	-	-
1997	63	Isenthal	-	-
1998	53	Realp	-	-
1999	52	Schattdorf	7	10
2000	52	Seedorf	1	2
2001	49	Seelisberg	-	1
2002	59	Silenen	-	-
2003	51	Sisikon	-	-
2004	57	Spiringen	-	-
2005	51	Unterschächen	-	-
2006	62	Wassen	2	2
		Total	51	62

Artikel 23 der Verordnung vom 9. Mai 1990 über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen schreibt vor, dass die Kantone dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement halbjährlich über die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden Bericht zu erstatten haben. Aus dem Bericht müssen die Zahl der Fälle, der jeweilige Grund der Anrufung sowie die Art der Erledigung ersichtlich sein. Die nachfolgende Tabelle wiedergibt die Jahreszahlen im Vergleich zum Vorjahr:

Art der Erledigung der Schlichtungsfälle:

Jahr	Einigungen		Nicht-einigungen		Entscheid		anderweitig (Nichteintreten, Rückzug etc.)		Erledigungen Total
	absolut / %	absolut / %	absolut / %	absolut / %	absolut / %	absolut / %	absolut / %		
2005	43	84.31	6	11.77	1	1.96	1	1.96	51
2006	47	75.81	5	8.06	6	9.68	4	6.45	62

Detailangaben zu den erledigten Prozessen:

Einigung über:							
Jahr	Anfangsmiete	Mietzins-erhöhung	Mietzins-senkung	andere Gründe	Kündigungs-schutz	Mietzins-hinterlegung	Neben-kosten
2005	-	5	2	6	19	2	9
2006	-	17	1	6	11	3	9

Feststellung Nichteinigung über:					Entscheid über:		anderweitig:	
Jahr	Andere Gründe	Mietzins-erhöhung	Mietzins-senkung	Neben-kosten	Kündigungs-schutz	Mietzins-hinterlegung	Nichteintreten, Rückzug	An Schieds-gericht
2005	5	-	-	1	1	-	1	-
2006	2	1	-	2	4	2	1	3

Leerstehende Wohnungen im Kanton Uri am 1. Juni 2005 und 2006, nach Gemeinden:

	Gesamtwohnungsbestand		Total leer		Leerwohnungsziffer	
	2005	2006	2005	2006	2005	2006
Kanton Uri	16367	16451	150	125	0.92	0.76
Altdorf	3945	3965	20	26	0.51	0.66
Andermatt	1067	1092	6	9	0.56	0.82
Attinghausen	636	648	0	0	0.00	0.00
Bauen	111	111	2	0	1.80	0.00
Bürglen	1561	1572	6	4	0.38	0.25
Erstfeld	1784	1786	44	34	2.47	1.90
Flüelen	871	874	6	3	0.69	0.34
Göschenen	307	307	14	12	4.56	3.91
Gurtellen	381	381	11	8	2.89	2.10
Hospental	137	137	1	1	0.73	0.73
Isenthal	241	238	7	7	2.90	2.94
Realp	118	118	0	0	0.00	0.00
Schattdorf	1981	1987	5	4	0.25	0.20
Seedorf	593	594	1	2	0.17	0.34
Seelisberg	447	449	2	1	0.45	0.22
Silenen	928	931	5	0	0.54	0.00
Sisikon	181	181	0	0	0.00	0.00
Spiringen	455	455	4	2	0.88	0.44
Unterschächen	308	310	9	8	2.92	2.58
Wassen	315	315	7	4	2.22	1.27

Entwicklung der Leerwohnungsziffer der letzten 10 Jahre

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
CH	1.82	1.85	1.66	1.49	1.34	1.13	0.91	0.91	0.99	1.06
UR	1.91	1.77	1.72	1.77	1.49	1.34	1.39	1.22	0.92	0.76

Daraus ist ersichtlich, dass der Kanton Uri die kleinste Leerwohnungsziffer der letzten 10 Jahre ausweist, entgegen dem gesamtschweizerischen Trend, wo die Leerwohnungsziffer angestiegen ist.

Altdorf, 2. Februar 2007

Kantonale Schlichtungsbehörde
in Mietsachen

Bund

Medienmitteilung

Sperrung Forststrasse Erstfeld

Die AlpTransit Gotthard AG hat aus Sicherheitsgründen den Installationsplatz der Baustelle Erstfeld eingezäunt. In Absprache mit der Korporationsbürgergemeinde Erstfeld wurde auch die Forststrasse Rynächt–Stägwald gesperrt. Die Zufahrt zur Forststrasse ist nach Absprache mit der örtlichen Bauleitung Erstfeld (Telefon 041 833 11 11) oder mit der Korporationsbürgergemeinde Erstfeld möglich. Wandernde können bis auf Weiteres via Plätteli nach Erstfeld gelangen.

Altdorf, 2. Februar 2007

AlpTransit Gotthard AG

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S2170.1201, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 4.6 im DG links, Keller Nr. 4.6 im UG, Haus 4, $\frac{44}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1363.1201, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M3265.1201, Autoabstellplatz Nr. 8, $\frac{1}{25}$ Miteigentum an Nr. S2173.1201, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M3266.1201, Autoabstellplatz Nr. 9, $\frac{1}{25}$ Miteigentum an Nr. S2173.1201, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Dierauer-Arnold Markus

Erwerberin:

Dierauer-Arnold Gabriele, Flüelerstrasse 19, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

29. Oktober 2005

Altdorf

Grundstück Nr.: S5356.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (rot), $\frac{243}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1904.1201; Grundstück Nr.: S5360.1201, Sonderrecht am Bastelraum im Kellergeschoss (violett), $\frac{6}{1000}$ Miteigen-

tum an Nr. 1904.1201; Grundstück Nr.: M5373.1201, Autoeinstellplatz Nr. 13, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an Nr. D2302.1201

Veräusserin:

Architekturbüro Heinz Meier AG, Bahnhofstrasse 66, 6460 Altdorf

Erwerber:

Briker-van Kerkhof Peter und José, Bahnhofstrasse 58, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. April 2004, 30. August 2006

Andermatt

Grundstück Nr.: 493.1202, 571 m², Plan Nr. 7, Wiler, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S1442.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung (ost) mit Sondernutzungsrecht am Kellerabteil Nr. 3 im Schutzraum, sowie $\frac{1}{2}$ Anteil im Einstellraum Nr. 1 (blau)., $\frac{250}{1000}$ Miteigentum an Nr. 492.1202

Veräusserer:

Holenstein Rolf, Viktoriastrasse 35, 8057 Zürich

Erwerber:

Landtwing-Hiltbrunner Daniel und Doris, Chriesimatt 11, 6340 Baar

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. August 1989

Andermatt

Grundstück Nr.: S1114.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss und Nebenraum im 2. Untergeschoss D/6, $\frac{60}{1000}$ Miteigentum an Nr. 20.1202; Grundstück Nr.: M2052.1202, Garage Nr. 2, $\frac{1}{8}$ Miteigentum an Nr. S1091.1202

Veräusserin:

ITC Inter Trading + Consulting AG in Liquidation, 6340 Baar

Erwerber:

Zurfluh-Stadler Hans, Attinghauserstrasse 41, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

13. Dezember 2002

Andermatt

Grundstück Nr.: S2424.1202, Sonderrecht an den Gewerberäumen im Untergeschoss, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss mit Nebenräumen (violett), $\frac{310}{1000}$ Miteigentum an Nr. 411.1202

Veräusserer:

Danioth-Gamma Heinrich, Mariahilfweg 11, 6490 Andermatt

Erwerber:

Baumann-Diriwächter Eduard, Gotthardstrasse 49, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

11. Januar 1948, 7. Oktober 1971

Andermatt

Grundstück Nr.: S2434.1202, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenräume (rot), $\frac{3}{100}$ Miteigentum an Nr. 516.1202, $\frac{3}{4}$ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Russi-Kretz Walter, 6595 Riazzino; Russi Ady, Mariahilfgasse 3, 6490 Andermatt; Erben des Russi-Russ Alois

Erwerberinnen:

Russi Annalies, Mariahilfgasse 3, 6490 Andermatt; Russi Marie, Mariahilfgasse 3, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Grundstück Nr.: S2435.1202, Sonderrecht an den Aufenthaltsräumen im 1. Obergeschoss (grün), $\frac{1}{100}$ Miteigentum an Nr. 516.1202, $\frac{3}{4}$ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Russi-Kretz Walter, 6595 Riazzino; Russi Ady, Mariahilfgasse 3, 6490 Andermatt; Russi Annalies, Mariahilfgasse 3, 6490 Andermatt; Russi Marie, Mariahilfgasse 3, 6490 Andermatt

Erwerber:

Erben des Russi-Russ Alois

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Grundstück Nr.: S2436.1202, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss (blau), $\frac{25}{100}$ Miteigentum an Nr. 516.1202, $\frac{3}{4}$ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Russi-Kretz Walter, 6595 Riazzino; Russi Annalies, Mariahilfgasse 3, 6490 Andermatt; Russi Marie, Mariahilfgasse 3, 6490 Andermatt; Erben des Russi-Russ Alois

Erwerber:

Russi Ady, Mariahilfgasse 3, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Grundstück Nr.: S2437.1202, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenräume (braun), $\frac{39}{100}$ Miteigentum an Nr. 516.1202, $\frac{3}{4}$ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Russi Ady, Mariahilfgasse 3, 6490 Andermatt; Russi Annalies, Mariahilfgasse 3, 6490 Andermatt; Russi Marie, Mariahilfgasse 3, 6490 Andermatt; Erben des Russi-Russ Alois

Erwerber:

Russi-Kretz Walter, 6595 Riazzino

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Bürglen

Grundstück Nr.: 675.1205, 925 m², Plan Nr. 52, Grund, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen

Veräusserer:

Betschart Josef, Betschartmatte 49, 6460 Altdorf

Erwerberinnen:

Betschart Sarah, Betschartmatte 28, 6460 Altdorf; Betschart Ramona, Betschartmatte 28, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

8. Oktober 1982

Bürglen

Grundstück Nr.: S2027.1205, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenräume (blau), $\frac{249}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1678.1205; Grundstück Nr.: M2049.1205, Parkplatz Nr. 8, $\frac{1}{59}$ Miteigentum an Nr. D1681.1205

Veräusserer:

Kempf-Tresch Franz, In der Matte 17, 6460 Altdorf

Erwerber:

Garcia-Renner Jorge und Jutta, Utzigen 8, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Dezember 2005, 30. März 2006

Flüelen

Grundstück Nr.: S2024.1207, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und 1. Stock (grün), $\frac{43}{100}$ Miteigentum an Nr. 140.1207

Veräusserer:

Besmer Hans, Gitschenstrasse 25, 6462 Seedorf

Erwerber:

Spirig Jan, Dorfstrasse 19, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

17. Dezember 1999

Realp

Grundstück Nr.: 243.1212, 31 m², Plan Nr. 1, Boden, übrige befestigte Flächen, Teich, Biotop, Gartenanlagen

Veräusserin:

Walker-Nager Verena, Steinmattstrasse 13, 6460 Altdorf

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. November 1963, 17. Dezember 1995, 20. August 1997

Realp

Grundstück Nr.: 244.1212, 31 m², Plan Nr. 1, Boden, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Teich, Biotop

Veräusserer:

Simmen-Baumann Fritz, Deierenblick, 6491 Realp; Simmen-Simmen Arthur, Bonacher, 6487 Göschenen

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Realp

Parzelle von 43 m², ab Grundstück Nr.: 841.1212, Plan Nr. 1, Boden, Teich, Biotop, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen, zu Grundstück Nr.: 149.1212, Plan Nr. 1, Plan Nr. 4, Boden, Furkareuss, geschlossener Wald, Geröll, Sand, Fluss, Kanal, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige humusierte Flächen, übrige bestockte Flächen, Acker, Wiese, Bahn, Bach, Kanal

Veräusserer:

Nager Hanswerner, Bahnhofstrasse, 6491 Realp; Nager-Schmid Verena, Am Schtäg, 6491 Realp; Andres-Furger Hugo, Mühle 13, 3177 Laupen

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

14. April 1987, 12. April 1989

Parzelle von 17 m², ab Grundstück Nr.: 243.1212, Plan Nr. 1, Boden, übrige befestigte Flächen, Teich, Biotop, Gartenanlagen, zu Grundstück Nr.: 841.1212, Plan Nr. 1, Boden, Teich, Biotop, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerber:

Nager Hanswerner, Bahnhofstrasse, 6491 Realp; Nager-Schmid Verena, Am Schtäg, 6491 Realp; Andres-Furger Hugo, Mühle 13, 3177 Laupen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. Januar 2007

Realp

Grundstück Nr.: 900.1212, 70 m², Plan Nr. 1, Boden, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

Veräusserer:

Nager Hanswerner, Bahnhofstrasse, 6491 Realp

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. April 1987

Parzelle von 13 m², ab Grundstück Nr.: 244.1212, Plan Nr. 1, Boden, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Teich, Biotop, zu Grundstück Nr.: 241.1212, Plan Nr. 1, Boden, Gartenanlagen, Garage, übrige befestigte Flächen, Teich, Biotop

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerber:

Nager Hanswerner, Bahnhofstrasse, 6491 Realp

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. Januar 2007

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1865.1213, 266 m², Plan Nr. 27, Gand, Acker, Wiese

Veräusserin:

Canton-Scheiber Annalise, Grossweidstrasse 15, 6010 Kriens

Erwerber:

Kempf-Baumann Markus und Silvia, Schächenwaldstrasse 99, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

26. August 2000, 23. April 2001

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1866.1213, 263 m², Plan Nr. 27, Gand, Acker, Wiese

Veräusserin:

Canton-Scheiber Annalise, Grossweidstrasse 15, 6010 Kriens

Erwerber:

Brand Adrian, Baumgärtli 7, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

26. August 2000, 23. April 2001

Silenen

Grundstück Nr.: 954.1216, 118 m², Plan Nr. 28, Schilt, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Fels; Grundstück Nr.: 959.1216, 200 m², Plan Nr. 28, Schilt, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdantheil

Veräusserer:

Tresch-Scheiber Josef, Grund 17, 6474 Amsteg

Erwerberin:

Fedier Anita, Bristenstrasse 15, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. Oktober 1983

Altdorf, 2. Februar 2007

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 15 vom 23. Januar 2007, Seite 14/15

17. Januar 2007

ARKUS Schweiz GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.244-5, Lehnplatz 9, 6460 Altdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 15.1.2007. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, den schweizweiten Vertrieb und die Produktion von Bogendachkonstruktionen und ähnlichen Holzbauteilen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, bebauen, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen auf eigene oder fremde Rechnung vornehmen, Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen sowie Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Nies, Volker, deutscher Staatsangehöriger, in Caslano, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 18'000.–; Fröde, Hans-Jürgen, deutscher Staatsangehöriger, in Berlin (D), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 2'000.–.

17. Januar 2007

Gebr. Gisler's Fitness-Center,

in Schattdorf, CH-120.2.002.245-8, Umfahrungsstrasse 2, 6467 Schattdorf, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 11.1.2007. Zweck: Die Gesellschaft führt ein Fitness-Center. Sie kann sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten sowie Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Eingetragene Personen: Gisler, Walter, von Sisikon, in Attinghausen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift; Gisler, Paul, von Sisikon, in Flüelen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift.

17. Januar 2007

SAMMOO'S PIZZA- UND KEBAPHOUSE, Salman Ates,

in Altdorf UR, CH-120.1.002.246-6, Tellsgrasse 15, 6460 Altdorf, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Führung des Sammoo's Pizza- und Kebaphouse. Eingetragte-

ne Personen: Ates, Salman genannt Sammoo, von Altdorf UR, in Kriens, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

17. Januar 2007

Tells-Point GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.247-6, Flüelerstrasse 20, 6460 Altdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16.1.2007. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Fun-Artikeln, Snowboardartikeln und Motorradutensilien, sowie die Führung eines Barbetriebes. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte tätigen, welche mit dem genannten Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, und sie kann alle Massnahmen treffen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Arnold, Othmar, von Bürglen UR, in Altdorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.–; Baumann, Reto, von Wassen, in Altdorf UR, Gesellschafter, ohne Zeichnungsbechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–.

17. Januar 2007

Star Security GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.001.969-1, Erbringen von Dienstleistungen im Sicherheitsbereich, insbesondere Personen- und Objektschutz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 234 vom 1.12.2006, S. 16, Publ. 3660052). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Demir, Numan, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 20'000.– [bisher: türkischer Staatsangehöriger].

17. Januar 2007

Zurfluh Metzgerei,

bisher in Flüelen, CH-120.1.000.429-0, Betrieb einer Metzgerei, Einzelfirma (SHAB Nr. 11 vom 18.1.1993, S. 243). Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: Adlergartenstrasse 2, 6467 Schattdorf. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zurfluh-Herger, Anita, von Isenthal, in Erstfeld, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zurfluh, Paul, von Isenthal, in Flüelen, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: Zurfluh-Herger, Paul, in Erstfeld].

17. Januar 2007

Heliseilerei GmbH,

in Erstfeld, CH-120.4.001.995-7, Herstellung und Reparatur von sowie Handel mit Rettungs- und Flugbetriebsmaterial, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 124 vom 30.6.2004, S. 16, Publ. 2335028). Die Aktiven und das Fremdkapital gehen infolge Fusion auf die AirWork & Heliseilerei GmbH, in Küssnacht SZ (CH-130.4.011.925.0) über. Die Gesellschaft wird im Handelsregister gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 18 vom 26. Januar 2007, Seite 18

22. Januar 2007

BAZIS HOLDING SA,

in Spiringen, CH-120.3.002.117-0, Erbringung von Dienstleistungen und Beratungen in den Bereichen der Telekommunikations- und Immobiliengesellschaften, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 234 vom 1.12.2005, S. 13, Publ. 3129324). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Herger-Kaufmann, Josef, von Spiringen und Uitikon, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Brau, Nicolas, von Courroux, in Corsier GE, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident].

22. Januar 2007

Coraxis,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.640-6, Erbringen von Beratungsleistungen für Unternehmen sowie ähnliche Dienstleistungen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 253 vom 29.12.2005, S. 20, Publ. 3170676). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: DVZ Treuhand AG, in Cham, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Buchhaltungsstelle Aktiengesellschaft, in Ebikon, Revisionsstelle.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 20 vom 30. Januar 2007, Seite 16

24. Januar 2007

GWH Industrie-Holding AG,

in Erstfeld, CH-120.3.002.248-0, Bifang 16, 6472 Erstfeld, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23.1.2007. Zweck: Die Firma bezweckt den Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an industriellen Unternehmungen sowie Unternehmungen aller Art und die Finanzierung von mit der Gesellschaft verbundenen oder ihr nahe stehenden Unternehmungen im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft

kann alle anderen Geschäfte tätigen, welche mit dem genannten Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, und sie kann alle Massnahmen treffen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der Kespo AG in Erstfeld (120.3.000.915-2) die 50 Aktien der Herb Systemtechnik AG in Erstfeld (CH-120.3.000.932-7) zum Preise von höchstens CHF 1'120'000.– und von Willi Herb die 50 Aktien der Herb Systemtechnik AG in Erstfeld (CH-120.3.000.932-7) zum Preise von höchstens CHF 50'000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Sofern der Gesellschaft die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, können die Mitteilungen an die Aktionäre durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Eingetragene Personen: Weiss, Dr. Hans, von Bassersdorf, in Zug, Präsident, mit Einzelunterschrift; Herb-Bersacola, Willi, österreichischer Staatsangehöriger, in Bauen, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Beat Lustenberger Treuhand AG, in Zug, Revisionsstelle.

24. Januar 2007

Dätwyler Schweiz AG,

in Schattdorf, CH-120.9.002.020-4, Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, die Herstellung und die Konfektionierung von sowie den Handel mit Kabeln und Systemen, Gummi- und Kunststoffserzeugnissen, Mischungen und verwandten Erzeugnissen, technischen und anderen Produkten sowie Dienstleistungen aller Art, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 229 vom 24.11.2006, S. 15, Publ. 3650494), mit Hauptsitz in: Altdorf UR. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kuhnle, Martin, deutscher Staatsangehöriger, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Frei, Karl, von Silenen, in Erstfeld, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien beschränkt auf die Zweigniederlassung]; Gisler, Alois, von Spiringen, in Silenen, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien].

24. Januar 2007

Dätwyler Schweiz AG,

in Altdorf UR, CH-120.9.002.227-8, Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, die Herstellung und die Konfektionierung von sowie den Handel mit Kabeln und Systemen, Gummi- und Kunststoffserzeugnissen, Mischungen und verwandten Erzeugnissen, technischen und anderen Produkten sowie Dienstleistungen aller Art, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 229 vom 24.11.2006, S. 14, Publ. 3650490), mit

Hauptsitz in: Altdorf UR. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Grüter, Markus, von Zell LU, in Rotkreuz (Risch), Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien]; Hofmann, Marco, von Weggis, in Ennetbürgen, mit Kollektivprokura zu zweien.

24. Januar 2007

ZAR GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.013-9, Betrieb eines Hotel- und Gastgewerbebetriebes mit Kiosk und allen dazu gehörigen Nebenleistungen sowie Handel und Verkauf von Waren aller Art, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 140 vom 22.7.2004, S. 15, Publ. 2371790). Domizil neu: c/o Hermina Furrer-von Mentlen, Wegmatte 11, 6460 Altdorf.

24. Januar 2007

Café Bar Delikatess Peric,

in Altdorf UR, CH-120.1.002.026-9, Betrieb einer Café Bar, Einzelfirma (SHAB Nr. 66 vom 4.4.2006, S. 16, Publ. 3318658). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Altdorf, 2. Februar 2007

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Flüelen

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Flüelen, Flüelen
- Bauvorhaben: Um- und Anbau, Alterspension Seerose
- Bauplatz: Dorfstrasse 47, Parzelle 72
- Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Bricker-Bissig Martin und Margrit, Rüttistrasse 36, Schattdorf
Bauvorhaben: Garagenanbau mit Unterstand und Sitzplatz
Bauplatz: Rüttistrasse 36, Parzelle L805.1213
Bemerkung: profiliert

- Bauherrschaft: Kieliger-Herger Fredi, Riedstrasse 16, Schattdorf
Bauvorhaben: Wohnwagenunterstand
Bauplatz: Riedstrasse 16, Parzelle L665.1213
Bemerkung: bereits erstellt, Baute ausserhalb der Bauzone

- Bauherrschaft: Walker Gabriela, Rüttistrasse 10, Schattdorf
Bauvorhaben: Ersatzneubau Wintergarten
Bauplatz: Rüttistrasse 10, Parzelle L1015.1213
Bemerkung: Profile auf Verlangen

Silenen

- Bauherrschaft: Loretz-Mattli Wendelin und Marianne, Ruslistrasse 9, Silenen
Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus
Bauplatz: Rusli, Silenen, Parzelle L 358.1216
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 2. Februar 2007

Verkehrsbeschränkungen

Andermatt

Der Gemeinderat Andermatt hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Einfahrt Turmmattstrasse in Oberalpstrasse

Stop, Signal Nr. 3.01

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Andermatt, 2. Februar 2007

Gemeinderat Andermatt

Submissionen

Arbeitsausschreibung

Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen

Auftraggeberin: Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf

Gegenstand und Umfang der Beschaffung: Erneuerung/Revision Turbine, Turbinenregler und Keilschieber Kraftwerk Kleintal, 6461 Isenthal.

Verfahrensart: Offenes Verfahren gemäss Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006. Die Beschaffung ist den im Staatsvertragsbereich geltenden Bestimmungen nicht unterstellt.

Termine: Starttermin: 7. Januar 2008

Abschluss: 14. März 2008

Lieferort: Kraftwerkszentrale KW Kleintal, 6461 Isenthal UR

Sprache des Verfahrens/Angebots: Deutsch

Varianten: Unternehmervarianten sind zugelassen

Adresse und Termin für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Elektrizitätswerk Altdorf AG, Frau Claudia Jauch, Herrengasse 1, 6460 Altdorf, Telefon 041 875 09 33

Die Unterlagen können schriftlich ab sofort bis am 12. Februar 2007 bestellt werden. Bestellungen, die nach dem 12. Februar 2007, 16.00 Uhr eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Unterlagen werden in Papierform abgegeben.

Die Unterlagen werden ausschliesslich an Unternehmen zugestellt, die im Bereich Erneuerung/Revision Wasserkraftanlagen als Unternehmen tätig sind.

Anschrift und Frist zur Einreichung der Offerten: Werner Jauch, Leiter Energie Produktion, Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf

Die Offerten müssen verschlossen mit der abgegebenen Etikette und mit dem Vermerk «KW Kleintal, Revision Mechanik/Hydraulik» beim EWA bis am Freitag, 9. März 2007, 16.00 Uhr, abgegeben oder an einer schweizerischen Poststelle bis spätestens 9. März 2007, 16.00 Uhr aufgegeben sein (A-Poststempel, betriebseigene Frankiermaschinen gelten nicht). Das Risiko, dass das Angebot rechtzeitig eintrifft, liegt beim Anbieter.

Offertöffnung: Die Offertöffnung findet am Mittwoch, 14. März 2007, 9.00 Uhr, bei der Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf statt. Anbieter, die ein Angebot eingereicht haben, sind zur Offertöffnung zugelassen.

Fragerrunde: Gemäss Angaben in den Ausschreibungsunterlagen.

Anbieter mit Geschäftssitz im Ausland: Anbieter mit Geschäftssitz im Ausland haben bis zum Zeitpunkt des Zuschlags ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Der Firmensitz muss nicht in die Schweiz verlegt werden.

Vergabekriterien: Gemäss Angaben in den Ausschreibungsunterlagen.

Eignungskriterien/Musskriterien: Es werden nur Unternehmer zur Eingabe zugelassen, die über entsprechende Referenzen und ausreichende Personalressourcen verfügen. Die Eignungskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen definiert. Erfüllung aller einschlägigen Normen. Rechtliche und kommerzielle Bedingungen des EWA sind zu akzeptieren.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen kann innerhalb von 10 Tagen seit Veröffentlichung der Ausschreibung bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Uri, Präsident

Mario Bachmann, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, Einsprache erhoben werden.

Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Altdorf, 2. Februar 2007

Elektrizitätswerk Altdorf AG

Offene Stellen

Sicherheitsdirektion Uri

Bei der Sicherheitsdirektion Uri ist infolge Reorganisation die Stelle als

Vorsteherin/Vorsteher des Amtes für Bevölkerungsschutz und Militär

neu zu besetzen. Für diese vielseitige und anspruchsvolle Kaderposition suchen wir auf den 1. August 2007 oder nach Vereinbarung eine qualifizierte Persönlichkeit.

Hauptaufgaben: Führung des Amtes mit den Sachbereichen Zivilschutz, Feuerschutz, Notorganisation und Militär; Leitung der Abteilung Zivil- und Feuerschutz; Vollzugsaufgaben in den Bereichen Bevölkerungsschutz, Zivilschutz, Feuerschutz, Notorganisation und Militär; Stabchef/in des kantonalen Führungsstabs als Stabsorgan des Regierungsrats zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen; Beratung des Regierungsrats und der Sicherheitsdirektion in Fragen des Bevölkerungsschutzes und des Militärs; Vertretung des Amtes gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden; Stellvertretung des Direktionssekretärs der Sicherheitsdirektion Uri

Anforderungen: Fachhochschulabschluss in technischer, pädagogischer oder betriebswirtschaftlicher Richtung oder vergleichbare Ausbildung; Mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung; von Vorteil im Bereich Sicherheit; Strategisches, konzeptionelles, vernetztes und interdisziplinäres Denkvermögen; Motivationsfähigkeit; hohe Belastbarkeit; Durchsetzungsvermögen; Verständnis für politische Prozesse und öffentliche Meinungsbildung; Hohe Sozialkompetenz und Gewandtheit in Kommunikation

Wir bieten: eine herausfordernde, vielseitige Tätigkeit in einem verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Aufgabenbereich; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis 28. Februar 2007 an die Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf. Für Auskünfte stehen Ihnen Herr Josef Dittli, Sicherheitsdirektor und Herr Beat Walker, Direktionssekretär, gerne zur Verfügung, Telefon 041 875 27 00, E-Mail: beat.walker@ur.ch.

Altdorf, 2. Februar 2007

Sicherheitsdirektion Uri
Josef Dittli, Regierungsrat

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 27. Dezember 2006 in der Strafsache gegen ZGRAGGEN Thomas, geb. 10. Oktober 1984, in Altdorf UR, von Seedorf UR, früher whft. in 8152 Glattbrugg, Dammstrasse 9, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. ZGRAGGEN Thomas wird wegen mehrfachen Widerhandlungen gegen das Transportgesetz durch Benützen des Busses und der Bahn, ohne das vorgeschriebene Entgelt zu entrichten (Art. 16 TG, Art. 1 TV), schuldig erklärt.
2. ZGRAGGEN Thomas wird gestützt auf Art. 51 Abs. 1 TG mit einer Busse von Fr. 500.– bestraft.
3. Die Kosten von insgesamt Fr. 1'230.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
4. ZGRAGGEN Thomas hat der Zivilklägerin, Auto AG Uri, Altdorf, eine Zivilforderung in der Höhe von Fr. 357.– zu bezahlen.
5. ZGRAGGEN Thomas hat den Zivilklägern, Schweizerische Bundesbahnen SBB, Personenverkehr, Inkassocenter, Postfach, 8021 Zürich, eine Zivilforderung in der Höhe von Fr. 283.20 zu bezahlen.
6. Der Verurteilte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1, 201 Abs. 2 StPO).

Altdorf, 2. Februar 2007

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 1. März 2007, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Ruth Wipfli Steinegger, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 73 73.

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

3.8325

Kanton

REGLEMENT**zur Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit**

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit¹ und auf Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement vollzieht das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)³.

Artikel 2 Zuständige kantonale Behörde

¹ Das Amt für Kantonspolizei ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)⁴.

² Es hat namentlich:

- a) das Rayonverbot nach Artikel 24b BWIS zu verfügen;
- b) die Meldepflicht nach Artikel 24d BWIS aufzuerlegen;
- c) den Polizeigewahrsam nach Artikel 24e BWIS zu verfügen.

Artikel 3 Gerichtliche Überprüfung des Polizeigewahrsams

¹ Die betroffene Person kann die Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams beim Haftrichter nach Artikel 117, für Jugendliche nach Artikel 272 der Strafprozessordnung⁵ anfechten.

¹ SR 120

² RB 1.1101

³ SR 120

⁴ SR 120

⁵ RB 3.9222

² Die Vorschriften der Strafprozessordnung⁶ über die gerichtliche Überprüfung der Untersuchungshaft sind sinngemäss anzuwenden.

Artikel 4 Verfahren

Soweit nicht die Bestimmungen der Strafprozessordnung⁷ anzuwenden sind, richtet sich das Verfahren zum Vollzug des BWIS nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸.

Artikel 5 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit⁹ wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Buchstabe G Ziffer 2.2 Buchstabe f (neu)

2.2 Abteilung Sicherheits- und Kriminalpolizei

- f) Polizeibehörde und Polizeistelle für Massnahmen nach dem Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)¹⁰

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁶ RB 3.9222

⁷ RB 3.9222

⁸ RB 2.2345

⁹ RB 2.3322

¹⁰ SR 120

Einladung
zur 1. Impulsveranstaltung

«INNOVATOR aus eigener Kraft»

Vertiefen Sie Ihr Wissen und Ihre Innovationsfähigkeit. Wie können Innovationsgeist und Schöpferkraft der Mitarbeitenden gefördert werden? Antworten zu dieser Frage erhalten Sie anlässlich unseres Impulsreferats «Innovation: Erfolgsfaktor Mitarbeitende». Eingeladen sind interessierte Fach- und Führungskräfte aus Unternehmen und Verwaltung.

- Datum/Ort:** Dienstag, 13. Februar 2007
Dätwyler Schweiz AG, Uristiersaal
6460 Altdorf
- Zeit:** 19:00 – 21:00 Uhr (mit Aperitif)
- Referent:** Brigitte Breisacher, Geschäftsleiterin
alpnach norm AG, Alpnach
- Teilnahmegebühr:** Fr. 25.–
- Anmeldung:** Bis 9. Februar 2007 erforderlich
- Volkswirtschaftsdirektion Uri
Abteilung wirtschaftliche Entwicklung
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Tel. 041 875 24 01
Internet : www.ur.ch/innovation





Krawatten und dazu passendes Gilet in 20 verschiedenen Dessin erhältlich.



Schirme „Uri immer schön“ in schwarz, gelb und rot.

Heimarbeit Uri

Konkrete Regionalpolitik seit 1946

Unsere Produktionsstätten

- € **Textilatelier für industrielle Fertigung**
Zuschnitt und Konfektion aller Art
- € **Werkstätten für Montage- und Instandstellungsarbeiten**
Montagearbeiten jeder Art
- € **Heimarbeitgruppen**
Textile Näharbeiten

Unsere Stärken

einfach, kundennah, kostengünstig

- 4 moderne Infrastrukturen und leistungsfähige Maschinen/Arbeitswerkzeuge
- 4 kompetente Beratung
- 4 vorzügliches Preis- / Leistungsverhältnis
- 4 Label "Heimarbeit Uri" bürgt für einheimisches Schaffen mit Berücksichtigung der Randregionen

Weitere Informationen:

Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Telefon: 041-875 24 02, Telefax: 041-875 24 12, E-Mail: heimarbeit@ur.ch,
www.ur.ch

Mehr als 30 Jahre

Erfahrung

bietet Ihnen das Beraterteam der Personal Sigma Altdorf.

Kaderstellen ‘ Dauerstellen ‘ Temporärstellen

Personal Sigma Altdorf

Bahnhofstrasse 28, 6460 Altdorf, Telefon 041 874 07 07
ps-altdorf@personal-sigma.ch, www.ps-altdorf.ch

personalsigma